

Stenographisches Protokoll

über die

26. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 15. Februar 1895.

(Abendsitzung.)

Inhalt:

Bericht des Sonder-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Kienzl und Genossen, sowie jenen des Abgeordneten Karlon und Genossen (Beilage Nr. 90 und 107), betreffend die Errichtung eines Staats-Untergymnasiums mit deutsch-slovenischer Unterrichtssprache in Cilli, beziehungsweise betreffend sprachliche Einrichtungen an den Staats-Gymnasien in steirischen Unterlande (Beilage Nr. 124 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses).

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5, betreffend: Durchführung des Sanitätsgesetzes, Seite 14, 15 und 16, sowie über die Petition Nr. 109, der steiermärkischen Ärztekammer, um wohlwollende Würdigung der in einer Denkschrift an den hohen Landes-Ausschuß von Steiermark niedergelegten Wünsche der Ärzte des Landes in Bezug auf die Aenderung des Landes-Sanitätsgesetzes (Beilage Nr. 123 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 57, betreffend die Abänderung der Gemeinde-Ordnung und der Gemeinde-Wahlordnung für die Landeshauptstadt Graz (Beilage Nr. 120 — Annahme des vom Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten beantragten Gesetzesentwurfes).

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abg. Wagner, Probošcht, Mahr und Genossen (Beilage Nr. 112), betreffend Uferschutzbauten längs der Raab aus Staats- und Landesmitteln (Beilage Nr. 121 — Annahme des Antrages des Landeskultur-Ausschusses).

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abg. Posch, Thunhart, Köberl und Genossen, Landtags-Beilage Nr. 92, 1894/95, betreffend Weide-, Forst- und Jagdangelegenheiten (Beilage Nr. 122 — Annahme des Antrages des Landeskultur-Ausschusses).

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag des Abg. Posch, betreffend die Aufhebung der Privat-Brückenmauth in Kapfenberg (Beilage Nr. 113 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, betreffend die gnadenweise Erhöhung der Pensionen einiger Volksschullehrer (Beilage Nr. 64 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).

Berichte des Finanz-Ausschusses über Petitionen.

Beginn der Sitzung: 5 Uhr 15 Minuten Abends.

Vorsitzender: Landeshauptmann Edmund Graf von Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Josef Probošcht und Johann v. Fehrer.

Von Seite der Regierung anweisend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr v. Rübeck und Statthaltereirath Dr. Lautner.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben; ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist der Bericht des Sonder-Ausschusses über den Antrag des Abg. Dr. Kienzl und Genossen, sowie jenen des Abg. Karlon und Genossen, Beilage Nr. 96 und 107, betreffend die Errichtung eines Staats-Untergymnasiums

mit deutsch-slovenischer Unterrichtssprache in Cilli, bezw. betreffend sprachliche Einrichtungen an den Staats-Gymnasien im steirischen Unterlande.

(Beilage Nr. 124.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses Dr. Vink (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der von der deutsch-liberalen Landtagsmajorität eingebrachte Resolutionsantrag ist von der ganzen conservativen Partei und umgekehrt der von dieser Partei eingebrachte Antrag vom gesammten hohen Hause unterstützt worden. Es haben ferner beide Parteien des Landtages, somit das ganze hohe Haus mit seltener Einmüthigkeit die Zuweisung dieser beiden Anträge an einen aus dem ganzen Hause zu wählenden Sonder-Ausschuß beschlossen. Auch in der Zusammensetzung des Ausschusses haben sämmtliche Parteien des hohen Hauses eine angemessene Rücksichtnahme und Vertretung gefunden.

Schon daraus, meine sehr geehrten Herren, mußte der Sonder-Ausschuß erkennen, daß es nicht die Absicht des hohen Hauses sein konnte, die beiden, als politische Parteifundgebungen eingebrachten und dem Ausschusse zugewiesenen Anträge lediglich nur einer gewöhnlichen geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuzuweisen und daß es auch nicht den Intentionen der beiden Parteien entsprechen konnte, im Sonder-Ausschusse diese beiden Anträge als ein noli me tangere anzusehen.

Der Sonder-Ausschuß hat sich, wie ich glaube, mit Recht sein Ziel weiter gesteckt und seine Aufgabe darin erblickt und gefunden, die ihm zugewiesenen Anträge aus dem Rahmen der Parteistandpunkte herauszuschälen und von einem höheren allgemeineren Gesichtspunkte aus zu behandeln und zu beleuchten; er hat es als seine Aufgabe erkannt, anzustreben, einen Antrag in Uebereinstimmung mit den Vertretern beider Parteien im Ausschusse zu Stande zu bringen, der den schwierigen Verhältnissen in der gegebenen politischen Situation Rechnung tragend, so abgefaßt sei, daß er es den beiden Parteien des hohen Hauses möglich mache, für dieselben einzutreten.

Der Ausschuß war der Ansicht, daß ein solcher einmüthiger, aus dem ganzen Hause hervorgegangener Antrag in dieser hochwichtigen Angelegenheit als eine würdige Kundgebung des Landtages erscheinen müsse, der in Folge dessen maßgebenden Ortes eine entsprechende Beachtung finden müsse.

Nach diesen Voraussetzungen werden Sie auch meine Stellung als Berichterstatter in diesem Ausschusse auffassen.

Ich bin nicht Berichterstatter meiner Parteigenossen in diesem Ausschusse, sondern Berichterstatter des ganzen

Ausschusses, welcher nach Anhörung des Berichtes einstimmig für die Anträge eingetreten ist, welche ich Ihnen vorzutragen die Ehre haben werde (liest):

„Die steiermärkische Landesvertretung hat weder in ihrem bisherigen Verhalten das Bestreben befundet, noch kann sie auch für die Zukunft beabsichtigen, sich der natürlichen Entwicklung und den sich daraus ergebenden kulturellen Bedürfnissen der heimischen Bevölkerung slovenischer Nationalität gegenüber grundsätzlich ablehnend zu verhalten.

Dieser Grundton ist auch in der vom Abgeordneten Dr. Kienzl und Genossen beantragten Resolution dadurch zum Ausdruck gelangt, daß in derselben nur den über das Maß der naturgemäßen nationalen Entwicklung hinausgehenden Bestrebungen auf dem Gebiete des Unterrichtes entgegengetreten wird.

Es muß daher als eine mißverstandene Auffassung dieses Antrages angesehen werden, wenn sich die Abgeordneten slovenischer Nationalität aus Anlaß der Einbringung desselben dazu bestimmt fanden, ohne den weiteren Verlauf der Verhandlung abzuwarten, wobei ihnen die Gelegenheit geboten gewesen wäre, ihren nationalen Standpunkt zu betonen, unter der irrigen Voraussetzung des Vorwaltens der oben angedeuteten Tendenzen im Schoße des Landtages oder irgend einer Landtagspartei ihre Nichtbetheiligung an den weiteren Verhandlungen dieser Körperschaft zu erklären.

Der erwähnte, durch die vorgelegenen Thatfachen nicht gerechtfertigte und mit befremdlicher Ueberstürzung unternommene Schritt der slovenischen Abgeordneten erscheint aber umso bedauerlicher, als derselbe einerseits mit den wohlverstandenen Interessen der durch die bezeichneten Abgeordneten vertretenen Landestheile nicht vereinbarlich sein dürfte, andererseits mit dem in den Traditionen der steiermärkischen Landesvertretung begründeten, auch von der Landtagsmehrheit jederzeit bethätigten Streben nach einem gedeihlichen Zusammenwirken aller Landtagsparteien zur Hebung der geistigen und materiellen Wohlfahrt des Landes keineswegs im Einklange steht.

Die steiermärkische Landesvertretung erachtet es aber auch seit jeher als ihre ernste Aufgabe und Pflicht, alle im Lande auftauchenden und nach Geltung ringenden kulturellen und wirthschaftlichen Bestrebungen der Bevölkerung einer unbefangenen und gewissenhaften Würdigung zu unterziehen und auch außerhalb ihres eigenen Wirkungskreises, d. i. in Bezug auf durch die hohe k. k. Regierung für das Land zu treffenden administrativen Verfügungen auf allen Gebieten der Executive mit Nachdruck dafür einzutreten, daß nicht durch die Rückwirkung von Regierungsacten tiefeingewurzelte Verhältnisse zu Ungunsten einer bestimmten Nationalität unvermittelt oder einseitig abge-

ändert und hiedurch beklagenswerthe Störungen des nationalen Besitzstandes und Erschütterungen des nationalen Friedens im Lande heraufbeschworen werden.

Nachdem in das Reichsbudget pro 1895 ein Betrag für Errichtung eines Staats-Untergymnasiums mit deutsch-slovenischer Unterrichtssprache in Cilli eingestellt worden ist, so glaubt der Sonder-Ausschuß sich in Uebereinstimmung mit den Anschauungen des hohen Landtages zu befinden, wenn derselbe auch bei diesem Anlasse, der eine tiefgehende Erregung und Beistimmung in der deutschen Bevölkerung des Unterlandes hervorgerufen hat, mit allem Nachdrucke auf diese ihm leitenden Grundsätze hinweist und der Erwartung Ausdruck leiht, daß die hohe Regierung im Geiste ihres Programmes bei Lösung dieser und ähnlicher Fragen auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Untersteiermark im Interesse der Erhaltung des nationalen Friedens diesen Grundsätzen ihre zustimmende Würdigung geben werde.

Der Ausschuß erblickt weiters in dem Antrage des Abgeordneten Karlon und Genossen, insoferne derselbe die als thatsächliches Bedürfnis empfundene intensivere Pflege des Unterrichtes in der zweiten Landessprache an den Staats-Mittelschulen im Unterlande im Auge hat, nicht bloß den dankenswerthen Versuch, zu einer friedlichen Austragung bestehender Streitfragen zu gelangen, sondern auch eine beachtenswerthe concrete Anregung, die derselbe sohin der besonderen Würdigung des hohen Landtages und zunächst der eingehenden Erwägung und Prüfung im Schoße des Landes-Ausschusses empfehlen zu sollen vermeint.

Auf Grund dieser Erwägungen, meine sehr geehrten Herren, empfiehlt Ihnen der Sonder-Ausschuß die Annahme der folgenden Anträge.

Der Sonder-Ausschuß ist hiebei von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß zunächst in dieser Frage ein Appell gerichtet werden müsse an die Regierung, welche ja die Executive hat und hat diesen Appell dahin gerichtet, daß bei Lösung der Frage der Errichtung eines Staats-Untergymnasiums mit deutsch-slovenischer Unterrichtssprache in Cilli und überhaupt bei Verfügungen in Bezug auf eine Aenderung des Standes der Staatsmittelschulen in Untersteiermark in jedem einzelnen Falle bei Ermittlung des culturellen und pädagogischen Bedürfnisses nicht ohne Rücksichtnahme auf die mit den localen Verhältnissen vertraute Landes-Schulbehörde vorgegangen werde und daß selbst bei Voraussetzung des Vorhandenseins solcher anerkannter Bedürfnisse der Slovenen die gedeihliche Wirksamkeit der Unterrichtsanstalten im Interesse der Bevölkerung beider Nationalitäten nicht gefährdet und der nationale Friede im Lande nicht erschüttert werde.

Dies, meine Herren, sind die Compromißanträge, welche ich im Namen des Sonder-Ausschusses Ihnen mit aller Wärme zur Annahme empfehle.

Die Anträge lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die hohe k. k. Regierung wird unter Hinweis auf das von ihr kundgegebene Programm nachdrücklich ersucht, bei Lösung der Frage der Errichtung eines Staats-Untergymnasiums mit deutsch-slovenischer Unterrichtssprache in Cilli und überhaupt bei Verfügungen in Bezug auf eine Aenderung des Standes der Staatsmittelschulen in Untersteiermark in jedem einzelnen Falle bei Ermittlung des culturellen und pädagogischen Bedürfnisses nicht ohne Rücksichtnahme auf die mit den localen Verhältnissen vertraute Landes-Schulbehörde vorzugehen und bei Befriedigung solcher anerkannter Bedürfnisse der Slovenen die gedeihliche Wirksamkeit der Unterrichtsanstalten im Interesse der Bevölkerung beider Nationalitäten nicht zu gefährden und den nationalen Frieden im Lande nicht zu erschüttern.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, diesen Beschluß im Grunde des § 19 der Landes-Ordnung der hohen k. k. Regierung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den Antrag des Abgeordneten Karlon und Genossen, betreffend den Sprachunterricht an den Staatsgymnasien im Unterlande einer eingehenden Erwägung zu unterziehen und über die hienach bei der hohen k. k. Regierung eventuell zu unternehmenden Schritte bis zur nächsten Session an den Landtag zu berichten, beziehungsweise geeignete Anträge zu stellen.“

Abg. Dr. **Wokaun** (St.-G. Cilli): Hoher Landtag! Zu den Gegenden, in welchen die deutschen Oesterreichs während der letzten 15 Jahre auf nationalem und politischem Gebiete die empfindlichsten Verluste erlitten haben, gehört gewiß Untersteiermark. Von der richtigen Erkenntnis ausgehend, daß mit dem Falle der deutschen Stadt Cilli alle anderen deutschen Orte in ihre Hände fallen müßten, haben die Slovenenführer ihren Hauptangriff auf Cilli gerichtet.

Cilli hat im Laufe der letzten zehn Jahre gar manches über sich ergehen lassen müssen; die Bezirksvertretung wurde in Folge einer eigenthümlichen Auslegung des Bezirksvertretungs-Gesetzes seitens des Verwaltungsgerichtshofes slovenisiert; die eine der beiden Notarstellen, welche früher immer von einem Deutschen besetzt war, wurde einem slovenischen Agitator verliehen und alle Bestrebungen der Deutschen Cilli's nach Errichtung einer

dritten Notarstelle und Besetzung derselben mit einem Manne ihres Vertrauens sind trotz Befürwortung der Gerichtshöfe fruchtlos geblieben; das Amt des Stadtpfarrers bekleidet jetzt ein Mann, der entschieden Anhänger unserer nationalen Gegner ist und der entgegen seinem Vorgänger den Gefühlen der deutschen Pfarrkinder nicht gerecht zu werden versteht; über Bewilligung der hohen Regierung wurde eine Vereinsdruckerei errichtet, welche den slovenischen Agitatoren zum Spielplatz dient; der kräftig aufblühenden Sparcasse wurde, um derselben eine Concurrenz zur Seite zu stellen, neben der slovenischen Vorschusscasse auch eine südsteirische Sparcasse gegründet und die Regierung hat es gestattet, daß der Sitz dieser Sparcasse trotz der vom Landes-Ausschusse geltend gemachten Bedenken, nach Cilli gelegt wurde, so daß die verhältnismäßig kleine Stadt Cilli derzeit drei Creditinstitute besitzt; dem Stadtamte Cilli wurde die Erledigung slovenischer Eingaben aufgetragen u. s. w.

Wenn trotz alledem die deutsche Bevölkerung Cilli's ihre Eigenart bis auf den heutigen Tag bewahrt hat, dann wird wohl jeder unbefangene Beurtheiler zugeben müssen, daß diese deutsche Bevölkerung lebensfähig und der Unterstützung ihrer Stammesgenossen würdig ist.

Mit dem Antritte der jetzigen Regierung gab sich die Mehrheit der Deutschen in Oesterreich der Hoffnung hin, daß für sie eine bessere Zeit angebrochen sei. Diese Gutgläubigen sollten nur zu bald eines anderen belehrt werden. Ich will hier von dem, was sonst noch zum Nachtheile der Deutschen geschehen ist, nicht sprechen, sondern mich nur auf die Frage beschränken, die Gegenstand des vorliegenden Antrages ist.

Unter der jetzigen Regierung, der nach ihrem Programme an der Wahrung der nationalen Besitzstände gelegen sein muß, soll nun durch Errichtung eines utraquistischen Unterghymnasiums in Cilli der entscheidende, vernichtende Schlag gegen die Deutschen Cillis und des ganzen Unterlandes geführt werden. Die Regierung hat durch den Mund des Herrn Unterrichtsministers erklären lassen, daß sie das von der früheren Regierung den Slovenenführern gegebene Versprechen, am Cillier Gymnasium Parallelclassen zu errichten, falls sich die am Gymnasium zu Marburg bereits bestehende gleiche Einrichtung bewähren sollte, als ein Vermächtniß der früheren Regierung übernommen habe und durchführen wolle. Daß die Errichtung einer solchen Anstalt in einer so kleinen Stadt wie Cilli in den nationalen Verhältnissen der letzteren eine wesentliche Veränderung herbeiführen muß, ist geradezu selbstverständlich. Zum Beweise dessen will ich mich nicht in Einzelheiten ergehen, sondern nur auf die Thatsache hinweisen, daß Städte in Böhmen und Mähren, welche

früher deutsch waren, jetzt, wenige Jahre nach Utraquistirung der dortigen Mittelschulen czechisirt sind. Diese Thatsache hätte sich die hohe Regierung bei Annahme des Vermächtnisses vor Augen halten und sich der daraus entspringenden Folgen bewußt sein sollen. Haben die Mitglieder der hohen Regierung den Willen, dieses Vermächtniß anzunehmen und durchzuführen, schon von allem Anfang an gehabt, diesen Willen aber den coalirten Parteien verschwiegen, dann ist die hohe Regierung ihrem Grundsatz der Offenheit und Wahrheit schon in dem Augenblicke untreu geworden, in welchem sie denselben zum erstenmale ausgesprochen hat. Hat aber die hohe Regierung diesen ihren Willen den coalirten Parteien und insbesondere der Vereinigten Linken sofort bekannt gegeben, dann ist es unbegreiflich, wie eine Partei, die sich so gerne deutsche Partei nennt, in die Coalition eintreten konnte. In die Coullissen-geheimnisse der Coalition bin ich selbstverständlich nicht eingeweiht; allein die Geringschätzung, mit welcher selbst die der Vereinigten Linken entnommenen Herren Minister die Cillier Frage noch vor Jahresfrist behandelt haben, berechtigt zur Annahme, daß diese Frage erst später aufgewärmt wurde und daß man, durch gewisse Verhältnisse dazu gedrängt, nach einem Auswege sucht und diesen gefunden zu haben wähnte, indem man sich auf ein mit dem Regierungsgrundsatz in grellem Widerspruche stehendes Vermächtniß berief.

Pflicht der Vereinigten Linken, die sich als die Vertreterin der Deutschen in der Coalition ausgab, wäre es gewesen, sofort, nachdem sie von jener Absicht der Regierung Kenntniß erlangt hatte, die andern coalirten Parteien zur Abweisung des den Vertragsbestimmungen zuwiderlaufenden Begehrens der Slovenen aufzufordern, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln auf die Erfüllung des Vertrages zu dringen und im Weigerungsfalle die einzig richtige Consequenz zu ziehen. Statt dessen hat die Vereinigte Linke bis auf den heutigen Tag eine zuwartende Haltung eingenommen, und so ist es in der Folge gekommen, daß der Staatsvoranschlag für 1895 eine Post für die Activirung eines Staats-Unterghymnasiums in Cilli mit deutsch-slovenischer Unterrichtssprache enthält.

Ist denn wahrlich ein Bedürfniß vorhanden, in Cilli ein solches Unterghymnasium zu errichten? Für die Stadt Cilli und Umgebung besteht ein solches Bedürfniß gewiß nicht. Die Kinder der Stadtbewohner, mit Ausnahme der einen geringen Bruchtheil der Stadtbewölkerung bildenden, nach Cilli eingewanderten Slovenen besuchen die städtischen Schulen mit deutscher Unterrichtssprache. Die Umgebung mit deutscher Unterrichtssprache verkehrt mit den Stadtbewohnern und bei einigem Fleiße und entsprechender Fähigkeit muß das Kind in der Lage sein, beim Ueber-

tritte aus der Volksschule in eine Mittelschule, der deutschen Sprache hinlänglich mächtig zu sein und zwar so weit, daß die verschiedene Unterrichtssprache ihnen am bestehenden Gymnasium unmöglich Schwierigkeiten bereiten kann.

Zeigt sich bei einem oder anderem Kinde schon bei der Zurücklegung der Volksschulclassen, daß es in der deutschen Sprache und in anderen Gegenständen soweit zurückgeblieben ist, daß es die Aufnahmeprüfung in das Gymnasium ohne besondere Nachhilfe nicht bestehen wird, so ist auch für diesen Fall Vorseeung getroffen worden. Es besteht eine Vorbereitungsclass, in welcher ausgezeichnete Kräfte wirken und welche gute Lehrkräfte aufzuweisen hat. Selbstverständlich ist es einem Kinde, welches drei Classen an der Landschule zurückgelegt hat, unbenommen, in diese Vorbereitungsclass einzutreten. Die Kinder, welche diese Vorbereitungsclass mit gutem Erfolge absolviren, brauchen eine eigene Aufnahmeprüfung für das Gymnasium nicht mehr abzulegen.

Auch hinsichtlich des Schulgeldes werden den Kindern gewisse Erleichterungen gewährt, welche Vortheile sie auch in der ersten Gymnasialclass beibehalten und welche Vortheile die unmittelbar aus der Landschule kommenden Kinder nicht genießen. Aber auch jedem anderen Kinde, welches aus der Landschule unmittelbar ins Gymnasium übertritt, wird die Aufnahme ins Gymnasium nicht verweigert, wenn es hiezu die erforderlichen Kenntnisse befundet, mag es sich diese da oder dort erworben haben. Wenn daher behauptet wird, daß die Kinder der Slovenen diese Vorbereitungsclass mitzumachen gezwungen sind, und ein Jahr länger als die deutschen Kinder auf der Schulbank sitzen müssen, so entspricht dies ganz einfach nicht der Wahrheit. Wichtig ist, daß die Kinder, welche anstatt der vierten Volksschulclass am Lande die Vorbereitungsclass in Cilli mitmachen wollen, ihren bisherigen Wohnort um ein Jahr früher verlassen müssen. Wollen sie dies nicht und ist ihnen daran gelegen, von der Volksschule weg unmittelbar in ein ultrakristisches Gymnasium zu kommen, dann brauchen diese Kinder, welche, um nach Cilli zu gelangen, sich ohnedies einer Reise zu unterziehen haben, diese letztere nur um 1½ Stunden fortzusetzen und sie sind mit einem ganz geringen, 1 fl. kaum übersteigenden Mehrkostenaufwande in Marburg oder Laibach, wo ihnen das heißersehnte ultrakristische Unterghymnasium zur Verfügung steht.

Diese beiden Städte Laibach und Marburg sind, was Unterkunft u. s. w. anbelangt, auch gewiß nicht theurer als Cilli.

Die Frage, ob die slovenische Sprache in ihrer Entwicklung soweit vorgeschritten ist, um als Unterrichtssprache in einem slovenischen Unterghymnasium mit vollem Erfolg dienen zu können, will ich nur insoweit berühren, als

gerade diese Frage wahrscheinlich so manchen slovenischen Bauer, der noch nicht ganz unter dem Einflusse der slovenischen Agitatoren steht, veranlassen dürfte und veranlassen wird, seine Söhne, ihres späteren Fortkommens wegen doch noch immer an eine Mittelschule mit deutscher Unterrichtssprache zu schicken.

Ich glaube nachgewiesen zu haben, daß ein Bedürfnis, in Cilli ein slovenisches Unterghymnasium oder slovenische Parallellclassen zu errichten, nicht besteht.

Die Slovenen verfolgen mit ihrer Forderung nur den Zweck, ein neues Mittel zur Slovenisirung Cillis und des ganzen Unterlandes zu gewinnen. Wären wir davon nicht schon früher vollends überzeugt gewesen, so liefert uns das Verhalten der Slavenführer den schlagendsten Beweis. Vor beiläufig drei Monaten haben die Märkte Sachsenfeld und St. Georgen an der Südbahn um Errichtung eines slovenischen Unterghymnasiums in ihren Orten petitionirt. Sobald die Slovenenführer davon Kenntnis erlangt hatten, wußten sie die Gemeindevertretungen dieser beiden Märkte zu Gegenpetitionen zu bestimmen. Daraus geht wohl unzweifelhaft hervor, daß es den Slovenenführern nicht um eine Unterrichtsanstalt als solche, sondern nur um die Gewinnung einer neuen Pflegstätte für ihre Slovenisirungsbestrebungen zu thun ist, und aus diesem Grunde müssen wir uns auch gegen die Errichtung eines slovenischen Unterghymnasiums, sei es in, sei es außer Cilli, aussprechen. Solchen, unter dem Deckmantel cultureller Bedürfnisse einherschleichenden Slavisirungsbestrebungen müssen und werden wir stets den entschiedensten Widerstand entgegensetzen.

Man sagt uns, es sei nicht politisch von uns, wenn wir in dieser Cillier Frage nicht nachgeben. Immer das alte Lied! Ich kann mich jedoch mit einer Politik nicht befreunden, deren ganze Kunst darin gipfelt, daß immer nur die Deutschen nachgeben und dadurch zur Machterweiterung der Slaven beitragen müssen.

Seit Jahren tobt im Unterlande der nationale Kampf, der die besten Kräfte verzehrt. Möge sich die hohe Regierung die Erbitterung, welche ihr Vorhaben, in Cilli ein slovenisches Unterghymnasium zu errichten, bei allen Deutschen hervorgerufen hat, zur Warnung dienen lassen. Wir haben ein gutes Recht darauf, uns in unserer Eigenart frei und ungestört zu entwickeln, wir werden dieses Recht immerdar vertheidigen und für dasselbe bis zu unserem letzten Athemzuge kämpfen.

Im eigenen, sowie im Namen meiner engeren Gesinnungsgegnossen gebe ich hie-mit die Erklärung ab, daß wir für die Anträge des Sonder-Ausschusses nur aus dem Grunde stimmen werden, damit dieselben

die Auslegung erfahren, daß sich die Anträge gegen die geplante Errichtung eines slovenischen Untergymnasiums, sei es in, sei es außer Cilli, aussprechen.

Abg. Dr. **Starke** (St.-G. Windischgraz): Hohes Haus! Als vor einigen Tagen die deutsche Landtagsmehrheit ihren Antrag einbrachte, der von 38 Abgeordneten aus allen Kreisen einmütig unterzeichnet war, da wurde diese Einbringung des Antrages allenthalben in- und außerhalb des Landes, insbesondere aber von der beteiligten Bevölkerung des Unterlandes als eine deutsche Mannesthat empfunden, man hat gefühlt, daß die deutsche Landtagsmehrheit ihrer Pflicht bewußt, sich der bedrängten Volksgenossen im Unterlande, besonders in Cilli anzunehmen gewillt war und dies auch in klarer, offener und unzweideutiger Weise zum Ausdruck brachte.

Es kommt bei einem solchen Antrage gewiß nicht auf die mehr oder weniger scharfe Fassung an, das was man gemeinlich mit dem Worte „scharfere Tonart“ zu bezeichnen pflegt, kann, glaube ich bei ernstlichen politischen Fragen eine solche Rolle nicht spielen, die man gemeinlich in der Bevölkerung davon annimmt, allein was bei einer solchen Kundgebung wichtig und unerläßlich ist, ist die klare und unzweideutige Sprache, jene offene Sprache, die sich nicht scheut, den Finger auf die Wunde zu legen und zu sagen, das ist zu bekämpfen, dagegen wird Stellung genommen und das war es, meine Herren, was Ihren Antrag vor Allem auszeichnete.

Es war im Antrage ganz ausdrücklich ausgesprochen, daß nach Ansicht der Einbringer, und das, meine Herren waren Sie, fast alle die auf dieser Seite des hohen Hauses sitzen, die Bestrebungen nach Errichtung eines Untergymnasiums mit deutsch-slovenischer Unterrichtssprache in Cilli nicht einem culturellen Bedürfnisse der Slovenen entspringe, sondern, daß sie den Zwecke verfolgen, Cilli allmählig zu slavifizieren und einen Agitationsherd in Cilli zu schaffen.

Nach dem, was soeben der berufene Vertreter der Stadt Cilli ausgeführt hat, werden Sie ersehen haben, daß mit dieser Behauptung nicht im Mindesten zu weit gegangen war, daß thatsächlich ein Bedürfnis nach diesem Gymnasium in Cilli nicht besteht, und daß vielmehr, wie in der Bevölkerung von Cilli, sowie des Unterlandes allgemein empfunden wird, nur jene andern Gründe für das Bestreben der Slovenen maßgebend gewesen sein können. Ich weise in Ergänzung noch darauf hin, daß für die Slovenen des Unterlandes reichlich mit solchen Anstalten vorgesorgt ist, Gymnasien, wo sie Gelegenheit haben, in slovenischer Unterrichtssprache unterrichtet zu werden, so in Laibach, in Krainburg und in Marburg. Das sind drei Gymnasien,

die für alle Theile des Unterlandes nicht zu weit gelegen sind und thatsächlich finden auch die Studirenden slovenischer Nationalität vollkommen hinreichende Gelegenheit, sich für die Hochschulstudien vorzubereiten, wir wissen, daß an unserer Hochschule in Graz zahlreich die Slovenen vertreten sind, ebenso auch in Wien.

Für alle Stellen im Unterlande sind immer genug slovenische Bewerber da und es zeigt somit die Erfahrung, daß mit den bisherigen Bildungsanstalten für die Slovenen vollkommen genug geschehen ist und nachdem auch eine besondere größere Vermehrung oder sonstige Ausbreitung des slovenischen Volksstammes in der letzten Zeit nicht behauptet werden kann, so ist thatsächlich nicht abzusehen, wie so das Verlangen nach Errichtung eines neuen Untergymnasiums mit slovenischer Unterrichtssprache gerechtfertigt sein sollte.

Auch der Umstand, daß dieses Gymnasium gerade in Cilli verlangt wird, und daß die Versuche, es außerhalb Cilli zu errichten, gerade von slovenischer Seite verhindert worden sind, weist nur zu klar darauf hin, daß es sich den Slovenen in erster Linie nur darum handelt, in der deutschen Stadt Cilli ein Gymnasium zu Stande zu bringen, um damit ihren agitatorischen Zweck zu erreichen.

Dieses eine Moment war, und das ist sehr wesentlich, in dem Antrage Dr. Kienzl's klar ausgesprochen. Weiterhin war in demselben darauf hingewiesen, daß der gegenwärtigen Coalitionsregierung nach der getroffenen Vereinbarung der Parteien, und vielfachen öffentlich abgegebenen Erklärungen, die zum Mindesten nicht widersprochen worden sind, ausdrücklich zu Grunde liegt die Erhaltung des gegenwärtigen nationalen Besitzstandes, und es wurde deshalb mit Recht weiters in dem Antrage ausgesprochen, daß ein Nachgeben gegenüber jenem agitatorischen Verlangen der Slovenen, welches ganz zweifellos eine Erschütterung des nationalen gegenwärtigen Besitzstandes der Deutschen in Untersteiermark in sich schließt, einen Bruch des Coalitionsprincipes bedeute; es ist endlich darauf hingewiesen worden, daß dieses Verlangen und die Einstellung der betreffenden Post in das Reichsbudget pro 1895 eine tiefgehende Beunruhigung der deutschen Bevölkerung im Unterlande und auch sonst überall hervorgerufen hat; eine Thatsache, die sich nicht leugnen läßt, wenn man die große Zahl der Kundgebungen in Versammlungen, seitens der beruflichen Körperschaften, Gemeindevertretungen u. s. w. betrachtet, welche auf das Energischste und Entschiedenste dagegen Stellung genommen haben.

Aus diesen Thatsachen wurde schließlich im Antrage der Schluß gezogen, daß, nachdem die Landesvertretung

berufen ist, in solchen Fragen Stellung zu nehmen, die Landesvertretung sich entschiedenst gegen die Errichtung dieser Anstalt in Cilli ausspricht.

Das, meine Herren, war der Tenor des Antrages, und darum allein hat es sich gehandelt und konnte es sich handeln.

Nachdem aus den Erklärungen des Unterrichtsministers zu ersehen war, daß er auf das Votum des Landtages, und ein solches Votum ist auch das der Mehrheit eines Landtages, bei solchen Fragen Gewicht legen würde, mußte der steierm. Landtag seine Pflicht dahin erfüllen, daß er offen und unzweideutig gegen die angestrebte Errichtung eines slovenischen Unterghymnasiums oder slovenischer Parallelcassen in Cilli sich ausspricht, und das war in Ihrem Antrage geschehen.

Als der Antrag einem Ausschusse zugewiesen wurde, da konnte man wohl kaum ahnen, daß aus den Beratungen dieses Ausschusses der Antrag in einer so wesentlich veränderten Form hervorgehen sollte, und ich von meinem deutschnationalen Standpunkte muß dies auf das Tiefste beklagen.

Es scheint die deutsche Ausschufsmehrheit diese Einsetzung des Ausschusses dahin verstanden zu haben, daß nun ein Compromiß anzustreben sei, wie auch der Herr Berichterstatter den vorgelegten Antrag ausdrücklich als einen solchen bezeichnet hat.

Compromisse haben selten etwas Gutes für sich, das haben gerade wir Deutsche, die wir leider in unserer gewohnten Nachgiebigkeit gar zu sehr zu Compromissen neigen, oft genug erfahren, und dürften es wieder erfahren.

Ich glaube aber, daß dies nicht Aufgabe des Ausschusses gewesen ist, daß derselbe nicht mit diesen Intentionen vom hohen Hause eingesetzt wurde, sondern nur deshalb, um diesen wichtigen Gegenstand geschäftsordnungsmäßig zu behandeln und dem Hause in Form eines Berichtes wieder vorzulegen, damit es nicht heißen könne, man habe den Antrag dringlich behandelt, um ihn im hohen Hause durchzupeitschen, wodurch die Kundgebung an Bedeutung verloren hätte.

Der neue Antrag, der vorgelegt worden ist, enthält von diesen Punkten, die ursprünglich der Antrag in so offener und klarer Weise enthalten hat, keinen derselben in gleicher Weise, er weist nur allgemein und mit Umschreibungen auf gewisse Dinge hin, er weist auf den nationalen Frieden, der gefährdet wäre, er weist auf die bisherige Haltung der Mehrheit des Landtages hin u. s. w. Allein das, was in dem ersten Antrage so wohlthuend gewirkt und den Antrag als eine That empfinden ließ, das Alles fehlt in diesem Antrage, und ich weiß nicht,

welche Erfahrungen wir Deutsche damit machen werden. — Es mag sein, daß uns Deutschnationale unser stürmisches nationales Empfinden manchmal zu weit hinreißt und uns fühlen und nüchternen politischen Erwägungen nicht so zugänglich sein läßt, wie Andere, allein mir ist es stets so vorgekommen, daß ein entschiedenes Auftreten, eine mannhafte Bekämpfung einer Sache stets weit größeren Eindruck gemacht hat, als eine halbhlächtige, unentschiedene Haltung. Deshalb bin ich überzeugt, daß, wenn bei der Regierung in dieser Frage ein Eindruck zu erzielen und den deutschen Bewohnern von Cilli zu helfen ist, dies weit mehr und besser geschehen hätte können und müssen, durch eine ebenso offene und entschiedene Sprache des Landtages, wie sie im ersten Antrage gebraucht worden ist.

Deshalb hätte nach meiner Meinung der Sonder-Ausschuß den Antrag, wie er eingebracht war, vollständig acceptiren und vor das hohe Haus bringen sollen. Das habe ich auch erwartet; nun aber ist man weit hinter das zurückgegangen, was ursprünglich gesagt worden ist, und das muß befremdend berühren, denn Alle, die den Antrag unterschrieben haben, haben doch wohl gewußt, was sie damit gethan haben; sie waren ja Alle mit dem Inhalte in allen Punkten einverstanden. Sie wußten, was der Antrag bedeutete und waren von der Wahrheit des darin Gesagten überzeugt; dann aber mußten Sie auch bei Ihrem Antrage bleiben, denn bei der Wahrheit muß man immer bleiben, die Wahrheit muß man immer offen zum Ausdruck bringen.

Ich kann mich den weitwendigen politischen Erwägungen, die da maßgebend gewesen zu sein scheinen und diesen neuen Antrag zustande gebracht haben, um einem Compromisse den Weg zu ebnen, nicht anschließen, und erkläre von meinem Standpunkte aus, daß ich es für richtiger und würdiger gehalten hätte, den ursprünglichen Antrag unverändert vors Haus zu bringen, wenn ich der geschäftsordnungsmäßigen Unterstützung sicher wäre, so hätte ich für meine Person mich nicht gescheut, diesen ursprünglichen Antrag als Gegenantrag vors Haus zu bringen. Nachdem mir aber diese Unterstützung nicht zugesichert wurde, so mußte ich dies leider unterlassen. Und nachdem es sich darum handelt, überhaupt einen Beschluß in der Cillier Frage zu fassen, so muß auch ich mich in diesem Punkte, so schwer es mir auch fällt, mit einer gewissen Resignation fassen und mich mit dem, was zu erreichen möglich ist, zufrieden geben. Ich werde in dieser Zwangslage daher für den Antrag des Sonder-Ausschusses stimmen, jedoch zugleich auch ausdrücklich meine Erklärung abgeben, daß ich diesen Antrag nur dahin verstehe und auffasse, daß damit gegen die Er-

richtung eines slovenischen Unterghymnasiums in Cilli, oder gegen die Errichtung von slovenischen Parallelcassen in Cilli Stellung genommen wird. Das erkläre ich ausdrücklich und nur in diesem Sinne stimme ich dafür.

Was den zweiten Antrag anbelangt, so kann ich demselben auch nur in der Erwartung zustimmen, daß der Landes-Ausschuß bei seiner Erwägung über den Antrag Karlon und Genossen sich vor Augen halten wird, — und dies ist eben das, was dem Antrage mangelt, — daß bei jenen Schritten, dahingehend, daß an den Mittelschulen Untersteiermarks bei der Reifeprüfung die Schüler beider Sprachen mächtig sein müssen, das jetzige Geltungsgebiet der deutschen Sprache an diesen Schulen unverrückt lassen möge.

Der Antrag des Herrn Abg. Karlon spricht nämlich von beiden Landessprachen, ohne im Mindesten die deutsche Sprache besonders anzuerkennen und hervorzuheben und das kann zu Mißverständnissen führen.

Ich erwarte als selbstverständlich vom geehrten Landes-Ausschuße, daß er bei den Erhebungen und Erwägungen das Geltungsgebiet sich vor Augen halten werde, das der deutschen Sprache jetzt eingeräumt ist, und daß, wenn eine Verfügung getroffen wird, dieses Geltungsgebiet nicht im Mindesten angetastet wird.

Daß auch die deutschen Schüler der Mittelschulen in Untersteiermark die slovenische Sprache lernen sollen, dagegen habe ich keine Einwendung zu erheben, sondern bin nur dafür, — das hat schon mein Antrag auf Errichtung eines Unterrichtscurses für slovenische Sprache in Graz bewiesen, weil es nur vom Vortheile für uns Deutsche ist, indem den Betreffenden die Möglichkeit gegeben wird, sich in Untersteiermark als Aerzte, Advocaten, Notare u. dgl. niederzulassen, oder Stellen als Beamte zu erwerben. Nur in der ausgesprochenen Erwartung und in dem Sinne kann ich dem zweiten Antrage zustimmen, daß der Landes-Ausschuß sich dieses Moment vor Augen halten und das gegenwärtige Geltungsgebiet der deutschen Sprache an den untersteirischen Schulen als unantastbares Gut betrachten und erhalten werde.

Ich werde in diesem Sinne für den Antrag stimmen. (Bravo!)

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter **Dr. Link:** Meine sehr geehrten Herren! Ich hebe zunächst das Ergebnis der Debatte, die tiefe Wirkung unseres Antrages und die freudige Thatsache hervor, daß aller Voraussicht nach, eine einmüthige Kundgebung beider heute in diesem Hause vertretenen Parteien somit des ganzen steirischen Landtages in der auf der Tagesordnung stehenden Frage zu Stande

kommt; das allein glaube ich, meine Herren, ist unlängbar ein Trost, auch für jene Abgeordneten, welche vielleicht in einigen Punkten des Antrages ihre nationale Empfindung nicht vollständig befriedigt finden.

Auf die Ausführungen der beiden Herren Redner will ich nur mit wenigen Worten zurückkommen.

Herr Dr. Starkel steht auf dem Standpunkte seines streng nationalen Standpunktes und von diesem aus scheint der Herr Abgeordnete einer Parteikundgebung in diesem Sinne der einmüthigen und nach der vorstehenden Fassung der Erklärung doch nicht mißzuverstehenden Kundgebung beider Parteien des hohen Hauses den Vorzug zu geben. Nach seiner Schlussbemerkung über seine Abstimmung scheint übrigens selbst diese Ueberzeugung bei ihm nicht ganz festzusetzen, und ich muß hieran noch die weitere Bemerkung anknüpfen, die sowohl auf ihn, als auch auf den Herrn Abg. Dr. Wokaun Anwendung findet, daß es selbstverständlich jedem Mitgliede des hohen Hauses freisteht, die Anträge, wie sie hier vorliegen, nach seiner nationalen Empfindung auszulegen, weil Niemandem in dieser Richtung ein Zwang auferlegt werden kann, sowenig sich überhaupt die Gedankenfreiheit einschränken läßt.

Was den Herrn Abg. Dr. Wokaun betrifft, so steht er begreiflicher Weise unter dem unmittelbaren Eindrucke der heftigen nationalen Erschütterung, der nationalen Beunruhigung in Cilli und zum Theile der localen Erbitterung, auf Grund der Verhältnisse, die er geschildert hat. Er steht als treuer Führer und warmer Freund seinen Stammesgenossen zur Seite und ich kann ihm daher gewiß nur den Ausdruck der Anerkennung und der Hochachtung zollen. Aus diesem Grunde begreife ich auch die Schwierigkeit seiner Stellung und die Rücksichtnahme auf die Verantwortung, die ihn gegenüber seinen Wählern und gegenüber den deutschen Stammesgenossen im Unterlande trägt. Ich kann ihm meinerseits nur nochmals aus innigster Ueberzeugung die beruhigende Versicherung geben, daß die einmüthige, von den beiden vertretenen Parteien dieses hohen Hauses ausgehende, an die hohe Regierung gerichtete Kundgebung seinen nationalen Standpunkt nur zu unterstützen geeignet sein kann.

Ich schließe meine Herren, indem ich Ihnen nochmals aus innigster Ueberzeugung die einstimmige Annahme der Anträge des Sonder-Ausschusses empfehle. (Bravo! Bravo!)

Landeshauptmann: Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung, die Anträge lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die hohe k. k. Regierung wird unter Hinweis auf das von ihr kundgegebene Programm nachdrück-

lichst ersucht, bei Lösung der Frage der Errichtung eines Staats-Untergymnasiums mit deutsch-slovenischer Unterrichtssprache in Cilli und überhaupt bei Verfügungen in Bezug auf eine Aenderung des Standes der Staats-Mittelschulen in Untersteiermark in jedem einzelnen Falle bei Ermittlung des culturellen und pädagogischen Bedürfnisses nicht ohne Rücksichtnahme auf die mit den localen Verhältnissen vertraute Landes-schulbehörde vorzugehen und bei Befriedigung solcher anerkannter Bedürfnisse der Slovenen die gedeihliche Wirksamkeit der Unterrichts-Anstalten im Interesse der Bevölkerung beider Nationalitäten nicht zu gefährden und den nationalen Frieden im Lande nicht zu erschüttern.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, diesen Beschluß im Grunde des § 19 der Landes-Ordnung der hohen k. k. Regierung in geeigneter Weise zur Kenntniss zu bringen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den Antrag des Abg. Karlon und Genossen, betreffend den Sprachunterricht an den Staatsgymnasien im Unterlande einer eingehenden Erwägung zu unterziehen und über die hienach bei der hohen k. k. Regierung eventuell zu unternehmenden Schritte bis zur nächsten Session an den Landtag zu berichten, beziehungsweise geeignete Anträge zu stellen.“

Ich ersuche diejenigen Herren, die den eben verlesenen Anträgen ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.)

Die Anträge sind, wie ich constatiren kann, einstimmig angenommen. (Bravo! Bravo!)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5, betreffend Durchführung des Sanitätsgesetzes, Seite 14, 15 und 16, sowie über die Petition Nr. 109, der steiermärkischen Ärztekammer um wohlwollende Würdigung der in einer Denkschrift an den hohen Landes-Ausschuß von Steiermark niedergelegten Wünsche der Ärzte des Landes in Bezug auf die Aenderung des Landes-Sanitätsgesetzes.

(Beilage Nr. 123).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Posch** (von der Tribüne): Hoher Land-

tag! Im Thätigkeitsberichte des Landes-Ausschusses, betreffend die Durchführung des Sanitätsgesetzes und in den dazugefügten Beilagen ist ersichtlich, in wie weit die Durchführung der Sanitäts-Organisation im Lande vorge-schritten ist.

Mit Rücksicht darauf, daß jedoch noch ein großer Theil in Durchführung begriffen ist, und somit über das finanzielle Erfordernis ein Gesamtbild noch nicht vorgelegt werden kann, konnte der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten zu keinem anderen Entschlusse kommen, als zu jenem, daß dieser Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses zur Kenntniss zu nehmen sei.

Gleichzeitig mit dieser Frage wurde von Seite des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, auch die Petition Nr. 109 der steiermärkischen Ärztekammer, um Würdigung der in einer Denkschrift an den Landes-Ausschuß niedergelegten Wünsche der Ärzte des Landes, in Verathung genommen, nachdem diese Petition in unmittelbarem Zusammenhange mit der Durchführung des Sanitätsgesetzes steht.

In dieser Denkschrift wurden die Forderungen der Ärzte in 7 Petita aufgeführt, welche zum größten Theile die Aufbesserung ihrer Bezüge, die Versorgung der Hinterbliebenen, sowie auch die Bestimmung für Entlohnungen gewisser Functionen begehren.

Außer diesem sind in der Denkschrift auch Wünsche zum Ausdrucke gebracht, welche Einführungen in moralischer Beziehung bezwecken.

Der Sonder-Ausschuß hat mit Rücksicht darauf, daß diese Denkschrift von der steiermärkischen Ärztekammer, somit von einer hochansehnlichen Körperschaft überreicht wurde, — dieselbe einer eingehenden Prüfung unterzogen. Dessenungeachtet konnte der Ausschuß zu keinem anderen Entschlusse kommen, weil diese Forderungen mit Rücksicht auf die Finanzlage des Landes und die schwere Belastung der Steuerträger, welche die Erfüllung dieser Wünsche unvermeidlich nach sich zieht, von Seite der hohen Landesvertretung wohl schwer würden in ihrer Gesamtheit angenommen werden können.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse und mit Rücksicht darauf, daß die Wünsche, welche sich auf die moralischen Forderungen beziehen, vom Landes-Ausschusse einer eingehenden Prüfung zu unterziehen sein werden, ist der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten auch in dieser Frage zum Entschlusse gekommen, daß der Ausschuß die Petition nicht abweislich zu beantragen, sondern dieselbe dem Landes-Ausschusse zugewiesen wünscht.

Ich erlaube mir daher namens des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5, Seite 14—16, betreffend die Durchführung des Sanitätsgesetzes, wird zur Kenntnis genommen.

II. Die Petition Nr. 109, der steiermärkischen Ärztekammer, um wohlwollende Würdigung der in einer Denkschrift an den Landes-Ausschuß niedergelegten Wünsche der Ärzte des Landes in Bezug auf Aenderung des Landes-Sanitätsgesetzes wird dem Landes-Ausschusse zum weiteren Studium und Bericht-erstattung in der nächsten Session überwiesen.“

Statthalter Freiherr von **Rübeck**: Es wird vielleicht das hohe Haus einigermassen interessiren, wie der Gang der Sanitätsorganisation vorgefchritten ist.

Die Rundgebung, die zur freiwilligen Organisation eingeladen hat, ist, wie ich glaube, am 23. Mai 1893 versendet worden, mithin ist die Frist am 23. Mai 1894 abgelaufen und in dieser Zeit haben sich der freiwilligen Organisation unterzogen 92 Ortsgemeinden, die sich als eigene Sanitätsgemeinden im Sinne des § 3 des Gesetzes, 35 Sanitätsdistricte ohne engeren Verband der Gemeinden im Sinne des gleichen Paragraphen Punkt 2 und 151 Sanitätsdistricte mit der gemeinsamen Geschäftsführung der sich vereinigenden Gemeinden gebildet. Die gesammte Zahl der freiwilligen Bestellung der zu Gemeindedistricte vereinigten Ortsgemeinden betrug 1.268. Seither hat die Zahl der selbstständigen Sanitätsgemeinden von 92 auf 106 sich erweitert und die Zahl der Sanitätsdistricte stieg von 152 auf 174. Nach dem 23. Mai 1894 ist das Zwangsverfahren und infolge dessen steigen nunmehr die organisirten Ortsgemeinden von 1.268 auf 1.489. Es ist daher nur mehr in 62 Gemeinden noch die Sanitätsorganisation durchzuführen.

Es ist dies ein Beweis, daß puncto Sanitätsorganisation im Lande gar manches geschehen ist und bin ich überzeugt, daß der Landes-Ausschuß auch künftighin diese Angelegenheit sich vor Augen halten und dieselbe, wie bisher, kräftigst unterstützen wird.

Rector mag. Dr. **Rollett**: Da in mir in diesem Jahre zufällig zwei Seelen wohnen, die des Rector magnificus und die des Präsidenten der steierm. Ärztekammer, muß ich mir die Freiheit nehmen, einige Worte zu diesem Gegenstande zu sprechen.

Wenn man das Landes-Sanitätsgesetz zur Hand nimmt und die Ausführungsverordnung, wie sie gedruckt ist, und durchliest und man würde vielleicht in die bedenkliche Stimmung des Wohlgefallens oder Wohlbehagens versetzt werden, dann müßte ich glauben, daß

man sich in einer ähnlichen perverben Stimmung befinden würde, wie der Dichter, wenn er singt: ach wie selig, ach wie selig ein Kind zu sein — ein todtgebornes. —

Der Bericht des Landes-Ausschusses gibt zu, daß viele Schwierigkeiten der Durchführung des Landes-Sanitätsgesetzes entgegenstehen, daß aber im Großen und Ganzen die Sanitätsorganisation durchgeführt wurde und das geht auch aus der Erklärung Sr. Excellenz des Herrn Statthalters hervor. Allein ich glaube, bei der Durchführung der Sanitätsorganisation im Lande handelt es sich vor Allem nicht um die Durchführung im Großen und Ganzen, sondern bei diesem Gesetze mehr als bei jedem anderen handelt es sich gerade um die Durchführung der Einzelheiten und der Details, und daß diese gelungen wäre, daß muß ich nach meinen Informationen vollständig in Abrede stellen.

Ich stütze mich nicht bloß auf die Berichte der Ärzte, sondern auch auf die mir zugekommenen Äußerungen von Gemeindevorstehungen und Bezirksvertretungen.

Ich zweifle, daß ein Gesetz, welches in Durchführung begriffen ist und wo der Executor denjenigen Factoren, bei denen es durchgeführt werden soll, mit einem Scheine wie der Sphyloß gegenüber steht, in einer solchen Weise durchgeführt werden kann, daß die Sanitätsorganisation wirklich für das Land befriedigend durchgeführt werden kann und daß sie zu einer für die Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung wünschenswerthen Lebendigkeit gelangen kann.

Es steht dieser Sphyloß nicht bloß den Ärzten mit dem Scheine gegenüber, sondern noch ganz anderen Factoren und es ist ja ganz offenbar, daß man bis heute nicht recht weiß, aus wessen Fleisch die Kosten für die Sanitätsorganisation geschnitten werden sollen.

Ich bitte, das ist doch eine große Anomalie bei der Durchführung eines Gesetzes und ich glaube, dem kann nicht widersprochen werden. Man weiß das heute noch nicht, aber die Ärzte sind vollständig im Klaren, daß ein großer Theil der Kosten aus ihrem Fleische geschnitten werden soll und deßhalb ist es begreiflich, daß sie sich zuerst und zunächst am meisten dagegen gewehrt haben. Die Ärzte haben aber nicht etwa, und das ist sehr richtig, sich gegen das Sanitätsgesetz gewehrt, weil sie glauben, daß sie der Punkt seien, um den sich alles dreht, sondern haben sich auch deßhalb dagegen gewehrt, weil sie glauben, daß das Sanitätsgesetz, so wie es vorliegt, nicht durchgeführt werde. — Diesen Eindruck konnte man auch aus der Petition der Ärztekammer und der Denkschrift der Ärztekammer an den Landes-Ausschuß ableiten. Es ist, wenn man sich in diese Denkschrift vertieft, daraus zu ersehen, daß die Ärzte nur deßhalb ihre Interessen

in den Vordergrund stellen, weil sie glauben, daß damit auch wirklich eine fruchtbringende Durchführung des Sanitätsgesetzes wesentlich verwachsen erscheint. Nur wenn man ihren Wünschen einigermaßen entgegen kommen würde, könnte für die Sanitätsorganisation des Landes ein Erfolg erreicht werden.

Das Landes-Sanitätsgesetz wird so wie es vorliegt, eine solche Sanitätsorganisation, wie sie wünschenswert wäre, nach meiner Ueberzeugung nicht zuwege bringen und in dieser Richtung muß man wirklich überhaupt bedauern, daß es zustande gekommen ist.

Ich weiß sehr gut, daß man gleich wieder mit dem Einwurfe kommen wird, daß das Landesgesetz nur eine Ausführung zum Reichs-sanitätsgesetze vom Jahre 1870 ist und daß wir ohnedies bis zum Jahre 1892 gewartet haben, bis dieses Ausführungsgesetz erschienen ist, während in anderen Kronländern schon lange solche Ausführungsgesetze zum Reichs-sanitätsgesetze erschienen waren. Ein solcher Einwurf kann aber gar nicht ziehen.

Wenn durch 22 Jahre nach dem Erfließen des Reichs-sanitätsgesetzes kein Ausführungsgesetz dazu in der Landesgesetzgebung erschienen ist und während dieser 22 Jahre der Sanitätsdienst, ich will nicht sagen ideal, aber doch besorgt wurde, so folgt daraus nicht, daß nun nach 22 Jahren plötzlich ein schlechteres Landes-Sanitätsgesetz erlassen werden mußte. Aber die berechtigten Bedenken, die man gegen einen solchen Vorgang haben muß, werden noch vermehrt, wenn man berücksichtigt, daß das steirische Landes-Sanitätsgesetz nur eine Nachahmung des mährischen Landes-Sanitätsgesetzes ist, und daß zu der Zeit, wo das Landes-Sanitätsgesetz in Steiermark erlassen wurde, alle Factoren schon wissen konnten und wissen mußten, daß das mährische Landes-Sanitätsgesetz an allen Ecken und Enden kracht und nicht als ein taugliches Gesetz für die Durchführung der Sanitätsorganisation in Mähren anerkannt werden könne.

Ich weise noch darauf hin, daß gerade jetzt in Mähren die Ärztekammer denselben Kampf gegen die Sanitätsorganisation zu bestehen hat wie wir.

Ich kann aber auch nicht verschweigen, daß in dieser Beziehung ein großes Verschulden der Reichsregierung vorzuwerfen ist. Man kann sie von dem Fehler nicht freisprechen, daß sie es zugegeben hat, daß in den einzelnen österreichischen Kronländern auf Grund des Reichs-Sanitätsgesetzes vom Jahre 1870 so verschiedene Landesgesetze zu Stande gekommen sind, daß man, wenn man dieselben miteinander vergleicht, gar nicht begreifen kann, wie dieselben Ausführungsgesetze eines und desselben Reichsgesetzes sein können.

So sehr ich auch die Tendenz der Regierung der Autonomie der einzelnen Landesvertretungen möglichst Rechnung zu tragen anerkennen muß, so sehr muß ich es doch in diesem Falle tadeln, daß man keine leitenden Principien für den Entwurf aller Landesgesetze aufgestellt hat.

In dem Rahmen leitender Principien kann sich die Autonomie der Länder noch immer in jeder Weise entwickeln. Das ist versäumt worden bei den Landes-Sanitätsgesetzen. Wenn aber dieselben nicht eine gewisse Conformität in allen Ländern zeigen, wird eine stete Unruhe und ein stetes Wanken nicht zu vermeiden sein. Diese Beunruhigung müßte hinweggeräumt werden, sonst werden die Aerzte aus einem Kronlande immer in das andere blicken und sehen, wie sie dort ganz anders behandelt werden und umgekehrt, wie der Sanitätsdienst dort ganz anders besorgt wird und umgekehrt. Das hätte man, wie ich glaube, von vorneherein vermeiden sollen, daß so verschiedene Landes-Sanitätsgesetze als Ausführungsgesetze zum Reichs-Sanitätsgesetze beschlossen werden können. Würde das nicht zugegeben worden sein, dann würde man heute wahrscheinlich nicht so disparate, um nicht zu sagen desparate Landes-Sanitätsgesetze haben, dann würde wahrscheinlich die Sanitätsorganisation in allen Ländern Oesterreichs auf viel sichereren Füßen stehen als es jetzt der Fall ist, und ich glaube, es wäre Zeit, daß in dieser Beziehung eine Hallirung in Oesterreich stattfinden sollte.

Wenn man bedenkt, daß die Sanitätsorganisation in Oesterreich einstens ein Vorbild für alle anderen Länder der Erde war — ich erinnere an den Berather der großen Kaiserin, Gerard van Swieten und an den genialen Johann Peter Frank —, muß man heute, wenn man die Sanitätsorganisation in den Ländern ansieht, zu dem Resultate kommen, daß wir da keinen besonderen Fortschritt, sondern eher einen Rückschritt gemacht haben.

Ich glaube, daß sich der Landes-Ausschuß bei seinen Erwägungen der Denkschrift der steiermärkischen Ärztekammer losmachen solle von dem Standpunkte, daß es sich nur um die Befriedigung der materiellen Interessen der Aerzte handelt. Er möge auch der Erwägung Raum geben, daß es sich mit und bei der Befriedigung der Wünsche der Aerzte auch zugleich um die Ermöglichung der Durchführung der ganzen Sanitätsorganisation im Lande Steiermark handelt, weil auf Grund des gegenwärtig bestehenden Sanitätsgesetzes die Durchführung einer solchen Sanitätsorganisation im höchsten Grade zweifelhaft ist. Ich habe die persönliche Ueberzeugung, daß trotz des freiwilligen Nachkommens einzelner Gemeinden und trotz der Zwangsmaßregeln, die in einzelnen Fällen angewendet werden müssen, die Ausführungen der Detailbestimmungen des Landes-Sanitätsgesetzes doch nur auf dem Papiere stehen

werden und ein solches Gesetz ist dann doch nicht ein Gesetz in dem Sinne, in dem jedes Gesetz geschaffen sein soll, nämlich ein Gesetz, das praktische Folgen nach sich ziehen und zum Nutzen und Frommen der dem Gesetze Unterworfenen führen soll.

Ich kann das dadurch illustriren, daß ich von Bürgermeistern und Gemeindevorstehern Steiermarks gehört habe, sie hätten mit den Ärzten, die noch vor der Erlassung dieses Gesetzes bei ihnen bestellt waren, abgemacht, daß sie sich Beide um das Landes-Sanitätsgesetz nicht kümmern wollen. Es bleibe zwischen ihnen alles beim Alten, und das habe ich gehört von Bürgermeistern, die Mitglieder des hohen Landtages sind. (Hört! Heiterkeit.)

Ich stimme also für die Anträge des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten in beiden Punkten. Ich möchte nur in Beziehung auf den Punkt 2 hervorheben, daß der hohe Landes-Ausschuß ersucht wird, nicht bloß die Sanitätsorganisation mit Rücksicht auf das Interesse der Ärzte, sondern auch mit Rücksicht der bei Befriedigung dieses Interesses auch geförderten Interessen der Sanitätsorganisation des Landes in Erwägung zu ziehen. (Bravo, Bravo!)

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatte **Mosch**: Ich habe im Großen und Ganzen den Ausführungen des Herrn Vertreters der Ärztekammer nichts Besonderes entgegenzusetzen und nehme mit Befriedigung Act, daß derselbe erklärt hat, daß es sich bei den Bestrebungen der Ärzte nicht so sehr um die Hebung ihres materiellen Wohles handelt, sondern daß sie ihr Bestreben dahin richten, die Durchführung des Sanitätsgesetzes in den untersten Detailausführungen zu Herzen zu nehmen.

Wenn die Denkschrift dieses Princip enthalten hätte, so würde vielleicht der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten zu anderen Schlufanträgen gekommen sein. Wenn aber die Herren die Punkte, welche in der Beilage Nr. 123 enthalten sind, lesen, so werden sie finden, daß eigentlich doch das Bestreben der Ärzte dahin geht, die materielle Stellung der Ärzte in der Durchführung des Sanitätsgesetzes in sehr ausgiebiger Weise zu verbessern. Ich würde dies den Herren Ärzten sehr gerne vergönnen, wenn der Landtag in der Lage wäre, den Wünschen, die in der Denkschrift niedergelegt sind, entsprechen zu können. Allein bei der kurzen Zeit, die den Landtagsmitgliedern der Berathung dieser Angelegenheit zur Verfügung steht, ist es nicht möglich, auf die volle Rückwirkung dieser Wünsche nur halbwegs Anhaltspunkte zu gewinnen, um herauszufinden, in welchem Maße das Landesbudget durch Erfüllung dieser Wünsche belastet werden würde.

Allerdings hat die Ärztekammer bei ihren Wünschen in der Denkschrift als einen Hauptcardinalspunkt jenen hingestellt, welcher nicht eine Aufbesserung ihrer materiellen Stellung anbelangt, sondern jenen Punkt, welcher den Sanitätsarzt als einen Angestellten der Gemeinde bezeichnet, weil diese Stellung nach Ansicht der Herren Ärzte eine unwürdige sei. Sie haben bei der Begründung des 7. Punktes ausdrücklich erklärt, wenn die Anstellung von Seite des Landes-Ausschusses erfolgt, sie aus ihrer inferioren Stellung herauskommen, in der sie sich befinden, wenn sie vom Gemeindevorsteher angestellt werden.

Da nach dem bestehenden Gesetze in allen Fällen, wo mehrere Gemeinden sich zu Sanitätsdistricten vereinigen, bei Besoldung des Arztes Landesmitteln in Anspruch nehmen, so sieht, wenn dann dieser Betrag mehr beträgt als der Zuschuß der Gemeinde, ohnehin schon nach dem Gesetze die Anstellung der Ärzte dem Landes-Ausschusse zu. Es wird daher in den meisten Fällen und insbesondere bei den kleinsten Gemeinden, denn diese müssen sich ja zu einem Sanitätsdistrict zusammenfinden, der Landes-Ausschuß den Sanitätsarzt ernennen. Es bleiben also nur Ärzte übrig, welche zum größten Theil und ausschließlich von Gemeinden besoldet werden. Wenn aber der Sanitätsarzt von der Gemeinde besoldet wird, ist es ein größeres Gemeinwesen und ist zu erwarten, daß bei größeren Gemeinwesen ein Bürgermeister an der Spitze steht, von dem man behaupten kann, daß, wenn er den Arzt mit Decret anstelle, dieser daraus eine inferiore Stellung nicht behaupten kann.

In jenen Fällen, wo kleinere Gemeinden sind, und wo allenfalls ein Gemeindevorsteher mit minderer socialer Stellung die Stelle repräsentirt, wird ohnehin die Anstellung durch den Landes-Ausschuß erfolgen. Ich befürchte nicht, was die Ärzte befürchten; denn selbst in kleineren Gemeinden genießen die Herren Doctoren, wenn sie als Ärzte angestellt sind, eine angesehene Stellung, weil sie vermöge ihrer Bildung, vermöge ihres Diplomes, welches sie hinaus mitbringen, der ganzen Bevölkerung imponiren.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse hat der Sonder-Ausschuß dem Landes-Ausschusse einen speciellen Auftrag im Antrage zu geben nicht geglaubt, damit der Landes-Ausschuß bei Durchsicht, Berathung und Studium dieser Denkschrift freie Hand hat und wird es Sache des Landes-Ausschusses sein, diese Denkschrift zu erwägen.

Wenn der Landes-Ausschuß findet, daß er in irgend einem Punkte den Wünschen der Ärzte gerecht werden muß, dann können Sie überzeugt sein, daß der Landes-Ausschuß gewiß den Wünschen derselben Rechnung tragen wird. Mit Rücksicht auf diese Anschauungen hat der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten mich

ermächtigt, diese Anträge hier im hohen Hause zu vertreten. Infolge dessen erlaube ich mir den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5, Seite 14—16, betreffend die Durchführung des Sanitätsgesetzes, wird zur Kenntniß genommen.

II. Die Petition Nr. 109, der steiermärkischen Ärztekammer, um wohlwollende Würdigung der in einer Denkschrift an den Landes-Ausschuß niedergelegten Wünsche der Ärzte des Landes in Bezug auf Aenderung des Landes-Sanitätsgesetzes wird dem Landes-Ausschusse zum weiteren Studium und Berichterstattung in der nächsten Session überwiesen.“ (Diese Anträge werden angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 57, betreffend die Abänderung der Gemeinde-Ordnung und der Gemeinde-Wahlordnung für die Landeshauptstadt Graz.

(Beilage Nr. 120.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Freiherr v. **Störck** (von der Tribüne): Hohes Haus! Der Landes-Ausschuß hat in Stattgebung eines Antrages des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz dem Landtage den Entwurf einer neuen Gemeinde-Wahlordnung für die Landeshauptstadt Graz, sowie die Abänderung einiger Paragraphen der Gemeindeordnung zur Beschlußfassung vorgelegt.

Wenn ich in die Besprechung dieses Antrages eingehe, möchte ich damit beginnen, gleich die, wie ich glaube, am Meisten in die Augen fallenden Einwendungen, welche man gegen diese Vorlage einwenden wird, selbst hervorzuheben.

Man wird wahrscheinlich sagen: Wenn die Wahlordnung für die Stadt Graz seit 1867 bis jetzt bestanden hat, d. i. durch 28 Jahre, während welcher Zeit sie sich in die Bevölkerungs- und Wählerkreise eingelebt hat, warum soll jetzt auf einmal eine Aenderung vorgenommen werden?

Weiter wird man einwenden, daß ohnedies in nicht so ferner Zeit die Reform der Steuergesetzgebung, sowie die Reform des Reichsrathswahlrechtes bevorsteht, und daß diese wichtigen Reformen gewiß nicht ohne Einfluß auf die verschiedenen Wahlordnungen im Lande und in den

Gemeinden sein werden, und man dann ohnedies wieder an die Reform der Wahlordnung der Stadt Graz werde gehen müssen. Ich glaube, daß das die wichtigsten Einwendungen sind, welche im Principe gegen die Abänderungen gemacht werden können. Ich möchte darauf Folgendes antworten.

Der Antrag, die jetzige Grazer Wahlordnung abzuändern, ist nicht geschehen, um bloß einem vorübergehenden Bedürfnisse abzuhehlen; derselbe ist nicht das Resultat eines zufälligen Beschlusses einer vorübergehenden Mehrheit im Gemeinderathe, sondern es bestehen schon seit Jahren Bestrebungen, die bestehende Wahlordnung in verschiedenen Beziehungen einer Abänderung zu unterziehen. Es sind verschiedene Versuche und Vorschläge gemacht worden, welche aber bisher zu keinem Erfolge geführt haben. Dieselben gehen bis zum Jahre 1889 und vielleicht noch weiter zurück. Wirklich in Fluß gekommen ist die Angelegenheit erst im Jahre 1893 durch eine Petition des Vollzugs-Ausschusses des allgemeinen Wahlausschusses, aus Anlaß der damaligen Ergänzungswahlen, welcher sich mit directen Anträgen an den Gemeinderath gewendet hat. Wenn der Landes-Ausschuß nun darauf doch eingegangen ist, dem Landtage eine Reform der Grazer Gemeinde-Wahlordnung vorzuschlagen, so sind die Gründe darin zu suchen, daß viele Bestimmungen thatsächlich jetzt bei den Wahlen in Ausübung sind, welche der gesetzlichen Form entbehren, sich aber durch langjährige Praxis herausgebildet haben. Im Laufe von 28 Jahren haben sich die Verhältnisse in manchen Beziehungen, die für die Ausübung des Wahlrechtes maßgebend sind, geändert. Es haben sich in dieser Zeit in den Wahlgesetzgebungen anderer Städte, auch in den Reichs- und Landtags-Wahlordnungen Aenderungen vollzogen; so ist der Gedanke immer mehr in weitere Kreise eingedrungen, daß man das Wahlrecht auf eine breitere Basis stellen muß; daß man die Zahl der Personen, die daran theilnehmen, immer mehr erweitern soll. Ferner haben sich im Laufe der Zeit manche Uebelstände herausgebildet, insbesondere bezüglich des Wählens mit Vollmachten.

Und so sind noch einige andere Umstände, welche immer mehr und mehr gedrängt haben, mit einer Reform der Wahlordnung von Graz vorzugehen. Nachdem diese Aenderungen vorgenommen werden können, ohne besondere Schwierigkeiten, so hat der Landes-Ausschuß sich entschlossen, dem Antrage der Stadt Graz zuzustimmen, und hat dem hohen Landtage eine diesbezügliche Vorlage vorgelegt. Ich möchte nun ohne in die einzelnen Details einzugehen, einige der wichtigsten principiellen Punkte hervorheben, um welche es sich bei den beantragten Abänderungen der Wahlordnung handelt. Es sind dies die Ausdehnung des

Wahlrechtes durch das Herabsetzen des Steuerfuges von sechs auf fünf Gulden einschließlich der Staatszuschläge. Es ist dies vom Stadtrathe und Gemeinderathe angenommen worden, und läßt sich gegen die beantragte Forderung nichts einwenden, nachdem auch in der Wahlordnung von Wien und anderen Städten, sowie in der Reichs- und Landtags-Wahlordnung mit dem Steuerfuge von sechs auf fünf Gulden herabgegangen worden ist.

Es wird allerdings diese Ausdehnung der Zahl der Wähler nicht ohne Einfluß sein auf die Wahlen, denn es werden sich die Wähler des III. Wahlkörpers fast verdoppeln.

Es sind jetzt etwas über 3000 Wähler im III. Wahlkörper und werden dann noch 3000 Wähler dazu kommen.

Um dieser Vermehrung des III. Wahlkörpers ein Gleichgewicht zu halten, wurde beantragt eine Verschiebung in den anderen Wahlkörpern. Es ist jedoch der Gemeinderath nicht darauf eingegangen und der Landes-Ausschuß, sowie der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten haben die Ansicht gehabt, daß man in dieser Richtung jetzt nicht vorgehen soll, weil das eine Frage ist, die bei der künftigen Regulierung in Folge der Reform der Steuer Gesetze ohnedies zur Sprache kommen wird.

Ein einziges Mittel ist angegeben worden, um die Wähler im II. Wahlkörper etwas zu vermehren; und das ist die Aufnahme einer Reihe von Personen, welche bis jetzt das Wahlrecht nicht hatten, unter jene, welche laut § 1, Absatz 3, ein besonderes Wahlrecht haben.

Es sind dies die Techniker, Culturatechniker, Landwirth und Forstwirth, mit Diplomen einer Hochschule, Privattechniker u. s. w. Es sind diese Personen speciell dort aufgeführt. Man hat diesen Personen, welche in ihrer beruflichen und socialen Stellung jenen gleich zu sehen sind, die das Wahlrecht jetzt schon hatten, auch in anderen Wahlgesetzen das Wahlrecht eingeräumt, und läßt sich auch gegen diesen Vorschlag keine Einwendung erheben. Es geht aber der Antrag weiter dahin, bei diesen Personen, auch die Bedingung der Gemeinde-Angehörigkeit, welche bisher im Gesetze gefordert war, abzuschaffen, und auch keine Rücksicht mehr auf die Steuerleistung zu nehmen.

Früher war, damit sie in die II. Wähler-Classe kommen konnten, eine mindeste Steuerleistung von acht Gulden erforderlich.

Wenn sie nicht mindestens acht Gulden Steuer zahlten, kamen sie in den III. Wahlkörper.

Dann ist jetzt der Unterschied, daß sie nicht Gemeinde-Angehörige zu sein brauchen, sondern nur hier ihren Wohnsitz haben sollen. Dadurch wird die Anzahl der Personen im II. Wahlkörper etwas vermehrt.

Eine weitere Aenderung, welche auch die Anzahl der Wähler allerdings nicht im II. Wahlkörper allein, sondern bei allen Wahlkörpern vermehren wird, ist die, daß man den Mitbesitzern eines in der Gemeinde besteuerten Grundstückes oder Hauses und den öffentlichen Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft ein separates Wahlrecht gibt, in der Art, daß die Steuersumme, welche mehrere solche Mitbesitzer oder Theilnehmer eines Geschäftes zahlen, vertheilt wird auf jeden einzelnen, und jeder nach jenem Antheile wahlberechtigt ist, der seiner Steuerleistung entspricht. Das soll auch für Ehegatten gelten.

Weiters hat man bei der Bevollmächtigung eine Aenderung dahin gemacht, daß man auch dann berechtigt ist durch Vollmacht zu wählen, wenn man durch Abhaltung im öffentlichen Dienste verhindert ist, das Wahlrecht auszuüben.

Diese Aenderung mußte aufgenommen werden mit Rücksicht auf jene Personen, die jetzt einbezogen worden sind in § 1, indem darunter viele Personen sind, die in Folge ihres Dienstes an der Wahl nicht theilnehmen können.

Dann ist noch zu erwähnen, daß vorgeschlagen wurde die Einführung verschiedener Cantelen bei der Verwendung von Wahlvollmachten. Das hat sich daher ergeben, daß, wie behauptet wird, bezüglich der Vollmachten im Laufe der Zeit sich verschiedene Mißbräuche und Uebelstände eingeschlichen haben, und es nothwendig ist Vorsorge zu treffen, damit dieselben nicht mehr vorkommen.

Ich komme nun auf einen anderen Punkt zu sprechen, der sehr wichtig ist, wenn er auch in der Vorlage, die Ihnen zur Beschlußfassung vorliegt, keine Aufnahme gefunden hat. Es betrifft dies das Wahlrecht der Frauen.

Es wurde in den früher erwähnten Petitionen und den Anträgen des Stadtrathes und Gemeinderathes beantragt, auch den Frauen das Wahlrecht zu geben.

Diese haben bis jetzt nur mittelst Vollmachten wählen können.

Auf diesen Antrag ist aber der Landes-Ausschuß nicht eingegangen und der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten mußte sich dieser Ansicht anschließen, und zwar abgesehen von Gründen allgemeiner Natur, die ich nicht besprechen will, ist vor Allem maßgebend, nur der eine Punkt, daß nach der Landtags-Wahlordnung nur persönlich und nicht mit Vollmacht gewählt werden könne.

Frauen, welche durch Vollmachten gewählt hatten, konnten jetzt nicht im Landtage als Wähler erscheinen, weil sie die Landtags-Wahlordnung ausschließt.

Wenn in Graz die Frauen persönlich das Wahlrecht ausüben können, so wäre es folgerichtig, daß auch

bei der Landtagswahl die Frauen in Graz das Wahlrecht ausüben, während die übrigen Frauen in Steiermark außerhalb Graz kein Wahlrecht haben.

Es würde damit eine ungleiche Behandlung des Frauenwahlrechtes entstehen.

Es ist dieser Gegenstand der persönlichen Verleihung des Wahlrechtes der Frauen in früheren Jahren in der Gemeinde wiederholt zur Sprache gekommen und auch an die Regierung ist diesbezüglich herantreten worden, welche sich jedoch immer ablehnend verhalten hat.

Einen anderen Antrag, der ebenfalls in den früheren Stadien der Angelegenheit vorgekommen ist, betrifft die Vornahme der Wahl nach Bezirken. Auf dieses Verlangen ist der Gemeinderath nicht eingegangen und der Landes-Ausschuß, sowie der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten haben diesen Antrag auch nicht einbezogen mit Rücksicht auf die vielen dagegen vorliegenden Einwendungen.

Ich habe nur zu erwähnen, daß ausdrücklich gefordert wird, die Annahmeerklärung seitens des Gewählten, und weiters ist hervorzuheben, daß verschiedene Aenderungen unwesentlicher Natur vorkommen, die ich in der Generaldebatte nicht speciell hervorheben kann.

Man kann schließlich nur sagen, daß das Wichtigste was an Aenderungen beantragt wurde, wirklich in der Vorlage des Landes-Ausschusses zur Durchführung kommt, Alles, was ohne besondere Schwierigkeiten erreichbar ist, und daß bis zu jenem Zeitpunkt, der nicht mehr ferne ist, wenn an eine abermalige Reform der Wahlordnung gegangen werden muß, diese Wahlordnung, die jetzt vorgeschlagen wird, den Bedürfnissen der Stadt Graz entsprechen könnte.

Die Abänderung der Wahlordnung hatte noch zur Folge, daß einige Paragraphen der Gemeinde-Ordnung eine Abänderung erleiden müssen, nämlich § 5, in welchem die Gemeindegensossen festgesetzt werden und zwar aus dem Grunde, weil jetzt auch diejenigen Personen, die das Wahlrecht bekommen, ohne Gemeinde-Angehörige zu sein, Gemeindegensossen werden und das active und passive Wahlrecht erhalten.

Diese Personen mußten daher noch im § 5 eingefügt werden. Es hat sich weiter noch die Nothwendigkeit ergeben, den § 29 zu ändern, weil einige Paragraphen der Wahlordnung in denselben eingefügt werden mußten, für den Fall der Auflösung des Gemeinderathes. Ich erlaube mir daher im Namen des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten die Vorlage, betreffend ein Gesetz, womit einige Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung der Landeshauptstadt Graz abgeändert werden sollen, sowie die Gemeinde-Wahlordnung der Landeshauptstadt Graz zur An-

nahme zu empfehlen und beantrage ich daher, in die Berathung des Gesetzes einzugehen.

Abg. **Proboisch** (L. G. Weiz): Hohes Haus! Ich und meine Gesinnungsgegensossen werden für den vorliegenden Entwurf einer Aenderung der Gemeinde-Ordnung und Gemeinde-Wahlordnung der Landeshauptstadt Graz in der Erwägung stimmen, daß wir dem Gemeinderathe der Landeshauptstadt Graz, auf dessen Anträgen derselbe größtentheils beruht, als berufenen Vertreter derselben das Vertrauen entgegenbringen zu müssen glauben, daß derselbe die Bedürfnisse und Verhältnisse der Landeshauptstadt Graz kennt und bei Einbringung derselben berücksichtigt hat.

Wir verwahren uns aber hiebei ausdrücklich dagegen, daß in unserem Votum bei dieser Frage etwa ein Präjudiz gesehen werde, um bei einer etwaigen zukünftigen Aenderung der Gemeinde-, Landtags- oder Reichsraths-Wahlordnung die Verhältnisse auf dem flachen Lande von gleichen oder auch nur ähnlichen Gesichtspunkten aus zu beurtheilen. Insbesondere müssen wir bei einer etwaigen Anwendung der in § 20 geforderten gerichtlichen, notariellen oder gemeindeämthlichen Beglaubigung der Wahlvollmachten auf ländliche Verhältnisse eine so bedeutende Erschwerung der Ausübung des Wahlrechtes erblicken, daß dieses hiedurch vielfach illusorisch würde.

Abg. Dr. **Starkel** (St. G. Windischgratz): Hoher Landtag! Ich kann nur empfehlen in die Berathung des Gesetzes einzugehen, denn, wenn auch darauf hingewiesen wurde, daß in Folge der bevorstehenden Steuerreform vielleicht in nicht zu ferner Zeit eine Aenderung der Wahlordnungen überhaupt kommen würde, so ist diese Steuerreform bei der bekannten Schwerfälligkeit, mit der so große Reformen bei uns in Oesterreich durchgeführt zu werden pflegen, kaum für so nahe Zeit zu erwarten. Vor Allem aber ist in der Vorlage etwas enthalten, was Sie bestimmen muß, doch jetzt schon darauf einzugehen.

Es ist ein Act der Gerechtigkeit gegenüber jener großen Zahl von kleinen Steuerzahlern, die bisher in Graz vom Wahlrechte ausgeschlossen waren, während dies in anderen Städten schon längst nicht mehr der Fall ist. Der mindeste Steuerfuß der bisherigen Wahlordnung war mit 6 fl., ohne Einrechnung des außerordentlichen Staatszuschlages festgesetzt und bei dem eigenthümlichen Umstande, daß in Graz der Zwischensatz zwischen dem niedersten Erwerbssteuerfusse zu 3 fl. 15 kr. und dem drittniedrigsten zu 8 fl. 40 kr., nämlich der Satz mit 5 fl. 25 kr., in Graz so gut wie gar nicht vertreten ist, war eine sehr große Zahl von Gewerbetreibenden bisher von dem Wahlrechte ausgeschlossen. Es ist aber begreiflich, daß bei der heutigen Zeit jeder

Gewerbsmann trachtet, möglichst kleine Regien zu haben und mit wenig Hilfskräften auszukommen und dadurch seine Erwerbssteuerzahlung zu erniedrigen.

Es ist deshalb, nachdem in Graz der Satz von 3 fl. 15 kr. gleich auf den Satz von 8 fl. 40 kr. springt, jene Classe der Fünfgulden-Männer fast gar nicht vertreten, und so erklärt es sich, daß fast ganze Gewerbs-Kategorien in den Wählerlisten nicht vertreten sind. Ich erwähne hier nur die große Gilde der ehrsamten Schuhmacher, welche in Graz über 600 Mitglieder zählt und von welcher nicht zehn Percent das Wahlrecht in die Gemeinde-Vvertretung besitzen. Das sind Verhältnisse, die gewiß nicht richtig sind. Auch der kleine Gewerbsmann, der die Steuern schwerer zahlt, als der besser Gestellte, hat Interesse an dem Gedeihen des Gemeinwesens, und deshalb glaube ich es als einen Act der Gerechtigkeit bezeichnen zu können, wenn Sie diese Vorlage der Berathung unterziehen, durch welche — und ich möchte das als Hauptpunkt der Vorlage bezeichnen — dieser großen Zahl von Steuerträgern, die in dem Berichte mit 3600 beziffert werden, das Wahlrecht verschafft wird.

Ich will deshalb, um vor Allem diesem Wunsche zur Durchführung zu verhelfen, nicht weiter eine eingehende Kritik an der Vorlage üben, obgleich ich noch Manches zu sagen hätte.

Ich muß nur erklären, daß jene beiden Forderungen, welche seitens eines Theiles der Wählerschaft in Graz gestellt worden sind, und welche zum Theile schon durch den Beschluß des Gemeinderathes, theils wieder durch die vorliegenden Anträge und den Antrag des Landes-Ausschusses keine Berücksichtigung gefunden haben — das ist erstens die Aenderung des gegenwärtigen Wahlmodus dahin, daß die Gemeinderathswahlen nach Bezirken vorgenommen werden, und zweitens, daß den Frauen das persönliche Wahlrecht eingeräumt werde, statt der Wahl durch Vollmachten — von der Wählerschaft aufrecht erhalten bleiben und von der Tagesordnung nicht mehr verschwinden werden.

Es scheint mir auch klar, daß für Graz, bei der Größe und Ausdehnung der Stadt, ähnlich wie in anderen Städten die Vornahme der Wahl nach Bezirken die einzig richtige Art wäre, denn gerade in Graz, wo die Bewohnerschaft in den einzelnen Bezirken sehr verschieden ist, würde der Wille der Bevölkerung besser zum Ausdruck kommen, als wenn sie, wie jetzt, lediglich in drei Wahlkörper eingetheilt ist und die Bezirke zusammen wählen. — Das ist heute jedoch nicht Gegenstand und ich wiederhole nur nochmals, diese Frage wird wieder kommen, bis sie endlich einmal gelöst wird.

Das persönliche Wahlrecht der Frauen wurde aus dem Grunde nur vom Gemeinderathe acceptirt, im Berichte des Landes-Ausschusses jedoch nicht angenommen, weil eine theilweise Aenderung der Landtagswahlordnung eine Folge davon gewesen wäre, und weil es zweifelhaft erscheint, ob seitens der hohen Regierung auf eine solche Aenderung eingegangen würde.

Ich glaube aber, daß auch diese Forderung eine gerechtfertigte ist, denn wenn die Frau in der Gemeinde ein selbständiges Gewerbe treibt und ein Haus oder sonst welchen Besitz bewirthschaftet, und wenn sie ihre Steuern selbst entrichtet, so soll sie auch selbständig für die Gemeindevertretung wählen können. Es liegt im Zuge der Zeit, daß dem Rechnung getragen wird und daß die Wahl durch Vollmachten seitens der Frauen gänzlich abgeschafft wird. Auch diese Forderung wird wieder kommen, bis sie erfüllt sein wird. Gerade über diesen Punkt, anlangend die Ausübung der Wahl seitens der Frauen durch Vollmachten, ist etwas in der Vorlage enthalten und war auch schon im Beschlusse des Gemeinderathes enthalten, was von dem Standpunkte, daß man die Ausübung des Wahlrechtes eher erleichtern statt erschweren sollte, gewiß nicht anzupfehlen ist. Es ist dies die nun verlangte Beglaubigung der Vollmachten der Frauen.

Es hat bereits der Herr Vorredner Abg. Proboisch darauf hingewiesen, daß sich seine Partei einer allfälligen Ausdehnung solcher Vorschriften auf das Land entgegensetzen würde, und das ist auch ganz richtig; denn es ist im Zuge der Zeit gelegen, daß man das Wahlrecht erleichtert, nicht daß man dasselbe mit künstlichen Schranken erschwert. Die hier vorgeschlagene wesentliche Erschwerung liegt darin, daß man die Vollmachten gerichtlich, notariell oder gemeindeämthlich beglaubigen soll und daß dadurch Scherereien und möglicherweise sogar Kosten entstehen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß, wenn auch die Wahlvollmacht an sich stempelfrei ist, die Beglaubigungsklausel aber nicht in sehr vorsichtiger Form abgefaßt wird, in einer Form also, die sich von einer wirklichen Beglaubigungsklausel unterscheidet, so wird die Finanzbehörde sie als Beglaubigungsklausel im Sinne der Gebührenvorschriften ansehen und hiefür die Legalisierungsgebühr verlangen. Das liegt gewiß nicht im Geiste der Wahlgesetze und auch nicht im Interesse der Allgemeinheit, den Wählern auch noch Kosten bei Ausübung des Wahlrechtes zu bereiten. Dieser Punkt also wäre jedenfalls anfechtbar. Ich lasse mich jedoch auch in dieser Beziehung in die Einzelheiten der Vorlage nicht ein, und habe nichts weiter zu sagen, um nicht eine Partei gewissen Mißdeutungen auszusetzen.

Ich mußte mir endlich auch die Frage vorlegen, ob die beantragte Ausdehnung der Gemeindegengenossen auf Personen, die lediglich in Graz wohnen, gerechtfertigt sei. Allerdings ist diese Ausdehnung eingeschränkt auf die Mitglieder der gebildeteren Stände und stellt sich daher als eine Art Erweiterung des sogenannten Intelligenz-Wahlrechtes dar. Allein, ob es sich empfiehlt, Personen, die lediglich in der Stadt wohnen, hier weder einen steuerpflichtigen Erwerb haben, noch für irgend etwas Anderes Steuer zahlen und deshalb kaum dasselbe Interesse für die Wirtschaft der Gemeinde besitzen, als ein durch Steuerzahlung daran Bethelligter, lediglich aus der Thatsache, daß sie den sogenannten intelligenten Ständen angehören und in der Stadt wohnen, deshalb allein schon ihnen das Wahlrecht einzuräumen, — das wäre noch einer weiteren Erwägung werth. Es würden sich auch noch verschiedene andere Fragen ergeben. Um aber den Hauptpunkt, die Ausdehnung des Wahlrechtes auf die minder bemittelten Steuerträger, die kleinen Gewerbsleute, nicht zu verzögern, deshalb will ich auch von meinem Standpunkte aus mich mit dieser Wahlordnung, wenn sie auch nicht die beste aller Wahlordnungen ist, als Nothbehelf befreunden und bitte deshalb in die Berathung des Gesetzes einzugehen.

Abg. v. **Forcher** (H.-R. Leoben): Der Sonder-Ausschuß hat nach mehreren Sitzungen in Gegenwart des Herrn Regierungsvertreters diese Vorlage einstimmig angenommen. Der Herr Referent hat dieselbe ausführlich behandelt und nachdem kein Gegenantrag vorliegt, beantrage ich, daß die Anträge des Sonder-Ausschusses en bloc angenommen werden.

Statthaltereirath **Dr. Lautner**: Die Stellung, welche die Regierung gegenüber dem vorliegenden Gesetzesentwurf einnimmt, habe ich bereits bei der Berathung im sehr geehrten Sonder-Ausschuße für Gemeinde-Angelegenheiten darzulegen Gelegenheit gehabt. Die wesentlichsten Punkte, in welchen sich dieser Entwurf von der früheren Gemeindeordnung und Gemeinde-Wahlordnung unterscheidet, hat bereits der Herr Berichterstatter auseinandergesetzt. Für die Regierung waren es besonders folgende Aenderungen, welche sie der Erwägung unterziehen mußte: zunächst bezüglich der Gemeinde-Ordnung die Ausdehnung des Begriffes „Gemeindegengenossen“. Bisher waren nur Jene als Gemeindegengenossen anzusehen, welche, ohne in der Gemeinde heimatberechtigt zu sein, im Bereiche des Stadtgebietes gewohnt haben, daselbst einen Haus- oder Grundbesitz hatten, oder von einem in der Gemeinde betriebenen Gewerbe oder von einem anderen Einkommen eine directe Steuer entrichteten.

Gegen die Ausdehnung des Begriffes „Gemeindegengenossen“ auch auf solche im Gemeindegebiete wohnende Personen, wie sie eben heute vorgeschlagen wird, hat die Regierung keine Einwendung zu erheben. Wir finden diese Ausdehnung auch in der bereits zu Gesetz gewordenen Gemeinde-Wahlordnung für Wien. In der Gemeinde-Wahlordnung selbst war es vor allem die Ausdehnung des Wahlrechtes auf die sogenannten 5 fl.-Männer, welche in Erwägung zu ziehen war, und zwar in der Richtung, daß hier der geringste Steuerfuß angenommen wurde mit 5 fl. einschließlich der Staatszuschläge, was bekanntlich bei der Landtags- und Reichsraths-Wahlordnung nicht ausdrücklich statuiert ist.

Aber auch in diesem Punkte glaubt die Regierung keine Einwendung erheben zu sollen, weil die ganz gleiche Bestimmung auch in der Gemeinde-Wahlordnung für Wien bereits Gesetzeskraft erhalten hat.

Eine weitere wesentliche Abänderung soll die geltende Gemeinde-Wahlordnung erfahren durch die Ausdehnung des Wahlrechtes in der Richtung, daß auch die einzelnen Miteigenthümer eines Grundstückes oder Hauses sowie auch die öffentlichen Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft nach ihren Antheilen stimmberechtigt sein sollen.

Bisher hatten die Mitbesitzer eben nur Eine Stimme. Auch gegen diese Ausdehnung und Erweiterung des Wahlrechtes hat die Regierung nichts einzuwenden, da sie schon in der Gemeinde-Wahlordnung für Wien Aufnahme gefunden und Gesetzeskraft erhalten hat. Was endlich die Zulassung der Ausübung des Wahlrechtes durch Bevollmächtigte anbelangt, und zwar unter den Beschränkungen der eben vorgeschlagenen Wahlordnung, so sind diese Beschränkungen allerdings Erschwernisse für die Wähler, die dadurch auch kostspielig werden, daß eventuell eine notarielle oder gerichtliche Beglaubigung und vielleicht sogar eine Stempelpflicht für den Beglaubigungsact herbeigeführt wird. Nachdem aber andererseits viele Wahlordnungen z. B. die Wahlordnung für Wien, Triest, Prag, die Landtags-Wahlordnung für Niederösterreich und die Reichsrathswahlordnung so weit gehen, daß Frauenpersonen vom Wahlrechte gänzlich ausgeschlossen sind, die Bevollmächtigungen hier daher ganz und gar nicht zugelassen werden, so glaubt die Regierung auch hiezu ihre Zustimmung nicht versagen zu sollen.

Die übrigen Abänderungs-Anträge des geehrten Sonder-Ausschusses sind so zweckentsprechend, namentlich in Bezug auf den Wahlvorgang selbst, der nunmehr ganz klar und deutlich normirt ist, daß denselben auch unbedingt zugestimmt werden mußte.

Gegenüber den Bemerkungen, die heute seitens eines Herrn Vorredners gefallen sind, daß eine weitere Ausdehnung des Wahlrechtes auf die geringsten Steuerträger, das ist dem Steuersaße von auch unter 5 fl. anzustreben gewesen wäre, will ich mich enthalten, irgend eine Anschauung auszusprechen. Ich glaube nur darauf hinweisen zu sollen, daß ein diesbezüglicher Antrag nicht gestellt wurde, daß die Regierung aber auch gar nicht in der Lage wäre, gegen einen solchen weitergehenden Antrag jetzt Stellung zu nehmen.

Ich kann daher nur im Einklange mit den Anträgen des Sonder-Ausschusses die Annahme der Gemeinde-Wahlordnung nach der reiflichen und gründlichen Behandlung, wie sie der geehrte Sonder-Ausschuß dem Entwurfe angeidehen ließ, bestens empfehlen.

Abg. Dr. **Starkel** (St.-G. Windisch Graz): Ich glaube nicht irrig gehört zu haben, mir scheint aber, als ob aus der Erklärung des geehrten Herrn Regierungsvertreters hervorginge, daß die Beglaubigung der Vollmachten jedenfalls mit Kosten verbunden sein werde, und wenn das der Fall ist, so muß ich offen gestehen, daß mir die Erschwerung des Wahlactes zu weitgehend zu sein scheint. Von diesem Standpunkte muß ich beantragen, den § 20 aus der en bloc-Annahme auszunehmen, und ich beantrage zu demselben, daß die Worte:

„deren Unterschrift gerichtlich, notariell, durch den unmittelbaren Amtsvorgesetzten des Vollmachtgebers oder gemeindeämtlich beglaubigt sein muß“
und die Worte:

„Die gemeindeämtliche Beglaubigung der Vollmachten hat durch den Stadtrath oder durch die vom Gemeinderathe hiezu bestellten Organe zu geschehen.“

weggelassen werden.

Im Uebrigen bleibt Alles unverändert.

Landeshauptmann: Unter der Voraussetzung, daß man sich wahrscheinlich für die en bloc-Annahme aussprechen wird, glaube ich jetzt schon diesen Antrag zu § 20 in Verhandlung nehmen zu können. Derselbe lautet (liest):

„Die Sätze: „deren Unterschrift gerichtlich, notariell, durch den unmittelbaren Amtsvorgesetzten des Vollmachtgebers oder gemeindeämtlich beglaubigt sein muß“ und „Die gemeindeämtliche Beglaubigung der Vollmachten hat durch den Stadtrath oder durch die vom Gemeinderathe hiezu bestellten Organe zu geschehen“ sind wegzulassen.“

(Dieser Antrag wird nicht unterstützt.)

Es meldet sich Niemand zum Worte; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **Freih. v. Stöckl**: Hoher Landtag! Bevor der Antrag bezüglich der en bloc-Abstimmung zur Annahme gelangt, sehe ich mich genöthigt, noch auf etwas aufmerksam zu machen.

Es sind im Gesetze einige kleine Correcturen notwendig, die sich beim Druck ergeben haben, und zwar im Gesetze, betreffend die Gemeindeordnung § 5 sub 1 soll es heißen: „Grazer Gemeindebeamte“; da ist das Wort „Grazer“ ausgeblieben; dann im selben Gesetze, § 29, wäre im 2. Alinea, wo es heißt: „Die §§ 15, 16, 17, 25, 27 und 32 der bestehenden Wahlordnung“ das Wort „bestehend“ zu streichen, weil in dem Momente, wo das Gesetz gemacht werden soll, die Wahlordnung noch nicht besteht.

Dann wäre im § 29 der Wahlordnung nach dem Worte „Einwendungen“ einzufügen die Worte: „von Wahlberechtigten“.

Was die Sache selbst betrifft, so glaube ich mich jetzt auf Erwiderungen nicht einlassen zu müssen, nachdem Gegen Gründe nicht vorgebracht worden sind, und nachdem die vom Herrn Dr. Starkel in Zukunft in Aussicht genommenen Wünsche bezüglich des directen Wahlrechtes der Frauen und der bezirksweisen Wahlen gegenwärtig nicht in Discussion stehen.

Was speciell den § 20 betrifft, ist eine separate Abstimmung desselben nicht angenommen worden; und möchte ich daher nur kurz erwähnen, daß die Bedenken bezüglich der Erschwerung des Wahlrechtes für Frauen sich nicht so arg herausstellen dürften. Bis jetzt mußten die Frauen durch Bevollmächtigte wählen. Die Vollmacht heißt es im § 23 der alten Wahlordnung, muß in gesetzlicher Form ausgestellt und der Bevollmächtigte eine das Wahlrecht beglaubigende Vollmacht ausweisen. Bei dem Vorgange mit solchen Vollmachten haben sich im Laufe der Zeit Uebelstände herausgestellt, und wollte man denselben steuern, so gibt es nur zwei Wege, entweder den Frauen das Wahlrecht ganz wegnehmen, wie dies in Wien und in anderen Städten der Fall ist, oder den Frauen das persönliche Wahlrecht geben; beides ist aber, wie ich dies schon früher besprochen habe, nicht durchführbar, es bleibt daher nur ein dritter Weg übrig, nämlich die Bevollmächtigung mit bestimmten Vorichtsmaßregeln zu umgehen, die eine größere Sicherheit gewähren, daß ein Mißbrauch nicht vorkommen kann.

Eine solche Cautele schien dem Landes-Ausschusse die Beglaubigung der Unterschriften der Frauen zu sein. Der Sonder-Ausschuß hat sich dieser Ansicht angeschlossen,

da er kein anderes Mittel wußte und die Erschwernisse nicht so bedeutend erachtet. Die Legalisirung braucht nicht gerichtlich oder notariell zu sein. Diese Beglaubigung kann auch durch den unmittelbaren Amtsvorgesetzten oder gemeindeämtlich vorgenommen werden. Es ist noch hinzuzufügen, daß an verschiedenen Orten vom Gemeinderathe Organe bestellt werden können, und wird dadurch eine Decentralisation der Vollmachten = Beglaubigung herbeigeführt werden können.

Und was die Kosten betrifft, so sind dieselben beim Notar oder bei Gericht fix bestimmt. Was die gemeindeämtliche Legalisirung anbelangt, so bestimmt die Form, die man wählt, ob ein Stempel nothwendig ist oder nicht. Das Gemeindeamt wird aber jedenfalls eine Form finden, so daß eine Stempelpflicht nicht eintritt. Es ist deshalb für den Wähler nur nothwendig, den Weg zur Gemeinde zu machen. Ich empfehle Ihnen daher unter Bedachtnahme auf die von mir beantragten Aenderungen die Annahme meines Antrages.

Landeshauptmann: Bei der Abstimmung werde ich so vorgehen, daß ich nach dem Artikel II des Gesetzes die im Gesetze vom 1. März 1867, Nr. 15 L.-G. und B.-Bl., erlassene Wahlordnung der Landeshauptstadt Graz außer Wirksamkeit gesetzt wird, an Stelle derselben die Gemeindevahlordnung für die Landeshauptstadt Graz, wie sie im Entwurfe vorliegt, zu treten hat, zuerst über die Gemeindevahlordnung für die Landeshauptstadt Graz mit den §§ 1 bis inclusive 32 zur Abstimmung bringen und dann erst zur Abstimmung über das Gesetz schreiten werde. (Nach einer Pause.) Nachdem eine Einwendung nicht erhoben wird, werde ich so vorgehen.

Weiters ist vom Herrn Abgeordneten von Forcher der Antrag gestellt worden, es möge die Gemeindevahlordnung der Landeshauptstadt Graz §§ 1 bis inclusive 32 nicht absatzweise zur Verlesung gebracht, sondern es möge diese Gemeindevahlordnung en bloc angenommen werden.

(Der Antrag auf en bloc-Abstimmung wird bewilligt.)

Die Gemeindevahlordnung lautet (liest):

„Gemeinde-Wahlordnung für die Landeshauptstadt Graz.

I. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

A. Wahlberechtigung.

(Actives Wahlrecht.)

§ 1.

Wahlberechtigt sind unter den österreichischen Staatsbürgern, welche das 24. Lebensjahr vollstreckt haben:

1. Die Ehrenbürger der Stadt Graz;

2. Die Bürger der Stadt Graz;

3. Folgende Personen, insofern sie im Gemeindegebiete der Stadt Graz ihren Wohnsitz haben:

a) die in der Ortsseelsorge nicht bloß ausbilsweise verwendeten Geistlichen und Seelsorger der staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgenossenschaften;

b) wirkliche, pensionirte und quiescirte Hof-, Staats-, Landes-, öffentliche Fonds- und Grazer Gemeindebeamte;

c) Officiere (Auditore, Militärärzte, Truppen-Rechnungsführer) und Militargeistliche im Ruhestande und im Verhältnisse außer Dienst;

d) activ dienende, im Ruhestande und im Verhältnisse außer Dienst befindliche Militärbeamte;

e) Doctoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Hochschule erworben haben oder deren an einer ausländischen Hochschule erworbener akademischer Grad auch im Inlande staatlich anerkannt ist;

f) Techniker, Culturgelehrte, Landwirthe und Forstwirthe, welche an einer inländischen Hochschule diplomirt wurden oder deren von einer ausländischen Hochschule ausgestelltes Diplom auch im Inlande staatlich anerkannt ist;

g) die von einer inländischen Hochschule oder sonstigen Anstalt approbirten Patrone und Magister der Chirurgie und Magister der Pharmacie;

h) die behördlich autorisirten Privattechniker und ebensolche Bergbau-Ingenieure;

i) die Advocaten und Notare;

k) die als Vorsteher, Lehrer und Unterlehrer der in der Gemeinde befindlichen öffentlichen allgemeinen Volks- und Bürgerschulen und die an den in der Gemeinde befindlichen öffentlichen mittleren oder höheren Lehranstalten als Directoren, Professoren und wirkliche Lehrer bleibend angestellten Lehrpersonen beiderlei Geschlechtes;

4. Diejenigen, die von einem im Gemeindegebiete befindlichen Hause oder Grundstücke, von einem im Gemeindegebiete betriebenen Gewerbe oder Erwerbe oder sonst in der Gemeinde eine directe Steuer im jährlichen Mindestbetrage von 5 fl. ö. W. einschließlich der Staatszuschläge seit mindestens einem Jahre entrichten.

Außerdem sind inländische Körperschaften, Vereine, Anstalten und Gesellschaften wahlberechtigt, wenn sie nach ihrer Steuerleistung in der Gemeinde dem ersten Wahlkörper angehören, soferne nicht die folgenden Bestimmungen eine Ausnahme von letzterer Bedingung festsetzen. (§ 12.)

§ 2.

Ausgenommen von der Ausübung des activen Wahlrechtes sind alle Personen, welche unter väterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder Curatel stehen; ferner diejenigen, die entweder selbst oder deren Gattin oder

minderjährige Kinder eine Armenversorgung beziehen, endlich diejenigen, die sich in einem Gefindeverbande befinden, oder vom Tag- oder Wochenlohne leben.

§ 3.

Activ dienende Officiere (Auditore, Militärärzte, Truppen-Rechnungsführer) und Militärgeistliche, dann die im Bezuge einer Gage stehenden, in keine Rangklasse eingereihten Militärpersonen, sowie die dem activen Mannschafftsstande angehörigen Militär-(Landwehr-)Personen einschließlich der zeitlich Beurlaubten sind von der Wahlberechtigung ausgenommen.

§ 4.

Solange das Strafgesetz keine anderen Bestimmungen trifft, sind vom Wahlrechte ausgeschlossen:

- a) Personen, welche wegen eines Verbrechens in Untersuchung stehen, solange diese dauert;
- b) Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung an einer dieser Uebertretungen oder des Betruges, oder einer solchen anderen als Vergehen oder Uebertretung strafbaren Handlung, die hinsichtlich ihrer im Falle der Verurtheilung eintretenden ehrenrechtlichen Folgen der Uebertretung des Betruges gleichsteht, zu einer Strafe verurtheilt worden sind, jedoch nur insoweit, als die im § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, Absatz 2 und 4, ausgesprochene Unfähigkeit zur Erlangung der im ersten Absätze des bezogenen Paragraphen erwähnten Vorzüge und Berechtigungen dauert.

§ 5.

Vom Wahlrechte sind ferner solche Personen ausgeschlossen, über deren Vermögen der Concurß eröffnet wurde, solange das Concurßverfahren dauert.

B. Wählbarkeit. (Passives Wahlrecht.)

§ 6.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte männlichen Geschlechtes, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat, sich im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befindet und in Graz seinen Wohnsitz hat.

§ 7.

Von der Wählbarkeit sind ausgenommen:

- a) Grazer Gemeindebeamte, Gemeindediener und sonstige Angestellte der Gemeinde;
- b) Personen, welche rücksichtlich einer ihnen durch rechtskräftiges Erkenntnis auferlegten Rechnungslegung über eine ihnen anvertraute Vermögensgebarung der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt gegenüber säumig sind.

§ 8.

Von der Wählbarkeit sind solche Personen ausgeschlossen, welche wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disciplinarvergehens ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes entsetzt worden sind, während der drei auf ihre Entlassung folgenden Jahre, vom Zeitpunkte des Eintrittes der Rechtskraft des betreffenden Erkenntnisses an gerechnet.

II. Von den Wahlkörpern.

§ 9.

Behufs Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes werden sämtliche Wahlberechtigte in drei Wahlkörper eingetheilt, deren jeder den dritten Theil der Gemeinderäthe wählt.

§ 10.

Den ersten Wahlkörper bilden:

- a) Die Ehrenbürger der Stadt Graz;
- b) diejenigen Wahlberechtigten, welche an Grund-, Gebäude- oder Einkommensteuer einschließlich der Steuer vom Einkommen aus dem Ertrage steuerfreier Häuser wenigstens 100 fl. ö. W. oder an Erwerbsteuer mindestens 60 fl. ö. W. jährlich entrichten.

Den zweiten Wahlkörper bilden:

- a) Diejenigen Wahlberechtigten, welche an Grund-, Gebäude- oder Einkommensteuer einschließlich der Steuer vom Einkommen aus dem Ertrage steuerfreier Häuser wenigstens 40 fl. ö. W. oder an Erwerbsteuer mindestens 15 fl. ö. W. jährlich entrichten;
- b) die im § 1, Absatz 3 a—k angeführten Personen, soferne sie nicht dem ersten Wahlkörper angehören.

Der dritte Wahlkörper wird von allen übrigen Wahlberechtigten gebildet.

§ 11.

Jedem Wahlberechtigten wird die gesammte, im Gemeindegebiete entrichtete Jahresschuldigkeit an directen Steuern der betreffenden Steuergattung (§ 10) angerechnet.

Wenn ein Wahlberechtigter directe Steuern verschiedener Gattung (§ 10) entrichtet, so gehört er, wenn die Gesamtsumme derselben jährlich mindestens 100 fl. ö. W. beträgt, in den ersten Wahlkörper, und wenn sie jährlich mindestens 40 fl. ö. W. beträgt, in den zweiten Wahlkörper.

§ 12.

Die von einem Grundstücke oder Hause, welches mehreren gehört, zu entrichtende Steuer wird unter die Miteigenthümer, auch wenn sie Ehegatten sind, entsprechend ihrem Miteigenthums-Antheile, die von einer offenen Handelsgesellschaft zu entrichtende Steuer unter die öffentlichen Handelsgesellschafter zu gleichen Theilen aufgetheilt.

Von mehreren Miteigenthümern eines Grundstückes oder Hauses, sowie von den öffentlichen Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft hat demnach, soferne die sonstigen Voraussetzungen der Wahlberechtigung vorhanden sind, jeder eine Stimme, wenn der von der Gesamtsteuer auf ihn entfallende Antheil jährlich noch mindestens 5 fl. ö. W. einschließlich der Staatszuschläge beträgt. Das Wahlrecht ist von jedem Antheilberechtigten in jenem Wahlkörper auszuüben, in welchem er nach dem auf ihn entfallenden Steuerantheile einzureihen ist.

Die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Wahlkörper richtet sich nach den Bestimmungen des § 10.

§ 13.

Die in den §§ 10 und 11 angeführten Steuersätze sind ohne außerordentliche Zuschläge zu berechnen.

§ 14.

Die Wahlberechtigten können jeden in der Gemeinde Wählbaren wählen und sind dabei an die Mitglieder des Wahlkörpers, zu dem sie selbst gehören, nicht gebunden.

III. Vorbereitung und Ausschreibung der Wahlen.

§ 15.

Ueber alle Wahlberechtigten sind nach den Wahlkörpern abgesonderte Wählerlisten zu verfassen und an einem geeigneten Orte durch mindestens vier Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht aufzulegen.

Die Auflegung dieser Listen ist kundzumachen.

Die Kundmachung hat durch dreimalige Einschaltung in der „Grazer Zeitung“, durch öffentlichen Anschlag und durch Zustellung derselben an die Hauseigenthümer zur Verständigung ihrer Miethparteien zu erfolgen.

In der Kundmachung ist zur Anbringung von Einwendungen gegen die aufgelegten Wählerlisten eine acht-tägige, vom Tage der ersten Einschaltung in der „Grazer Zeitung“ laufende Frist festzusetzen.

Die Einwendungen sind beim Stadtrathe anzubringen, welcher verspätete Einwendungen zurückzuweisen, rechtzeitig angebrachte aber dem Gemeinderathe zur Entscheidung vorzulegen hat.

Derselbe hat hierüber ohne Verzug zu entscheiden, und die für zulässig erkannten Berichtigungen sogleich zu veranlassen.

Die Entscheidung des Gemeinderathes ist für die im Zuge befindliche Wahl eine endgiltige.

Die dem Gemeinderathe vorbehaltenen Entscheidungen können von demselben auch dem Stadtrathe überlassen werden.

Vierzehn Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten für die im Zuge befindliche Wahl keine Veränderung mehr vorgenommen werden.

§ 16.

Zur Vornahme der Wahl sind acht Tage vorher sämtliche Wahlberechtigte der Gemeinde in der Art einzuladen, daß die Wahlausschreibung, in welcher Zeit und Ort, sowie die Zahl der in jedem Wahlkörper zu wählenden Mitglieder des Gemeinderathes genau anzugeben sind, auf die im vorstehenden Paragraphen angegebene Art bekannt gemacht und jedem Wahlberechtigten mitgetheilt wird.

§ 17.

Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes wird durch Wahlcommissionen geleitet, welche je aus einem den Vorsitz führenden Mitgliede des Gemeinderathes, einem rechtskundigen Branten des Stadtrathes und vier im betreffenden Wahlkörper wahlberechtigten, mit den Verhältnissen der Wähler hinlänglich vertrauten Gemeindegliedern als stimmberechtigten Commissionsmitgliedern und der erforderlichen Anzahl von Hilfskräften bestehen.

Die Bestimmung der Vorsitzenden der Wahlcommissionen steht dem Gemeinderathe zu; desgleichen die Bestimmung der übrigen Mitglieder der Wahlcommissionen, jedoch kann letztere vom Gemeinderathe dem Bürgermeister oder dem Stadtrathe überlassen werden.

Für jeden Wahlkörper ist eine eigene Wahlcommission zusammenzusetzen; im Bedarfsfalle können für einen Wahlkörper auch mehrere getrennte Wahlcommissionen eingesetzt werden.

Die Wahlcommissionen sind für den gewissenhaften Vollzug der Wahl verantwortlich.

Die Mitglieder derselben haben sich jedes Einflusses auf die Stimmenabgabe der einzelnen Wahlberechtigten zu enthalten.

Dem Statthalter steht es frei, jeder Wahlcommission einen landesfürstlichen Commissär beizugeben, dessen Aufgabe es ist, die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung und die Befolgung des gesetzlich vorgeschriebenen Wahlganges wahrzunehmen.

IV. Vornahme der Wahlhandlung.

§ 18.

Die Reihenfolge der Wahlen wird in der Art festgesetzt, daß zuerst der dritte, dann der zweite und zuletzt der erste Wahlkörper wählt.

§ 19.

Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben, jedoch haben Frauen durch einen Bevollmächtigten zu wählen.

Personen, von denen erwiesen ist, daß sie an der persönlichen Ausübung ihres Wahlrechtes durch Krankheit

oder durch Abhaltung im öffentlichen Dienste verhindert sind, können das Wahlrecht auch durch einen Bevollmächtigten ausüben.

Der Staat, das Land und die öffentlichen Fonde werden als Grund- oder Hausbesitzer, oder als Inhaber einer Gewerbsunternehmung bei Ausübung des Wahlrechts durch die zur Verwaltung oder Leitung dieses Grund- oder Hausbesitzes oder dieser Gewerbsunternehmung bestellten Personen vertreten.

Körperschaften, Vereine, Anstalten und Gesellschaften üben, soweit nicht der Fall des § 12 eintritt, ihr Wahlrecht durch die nach den bestehenden geschlichen Bestimmungen oder nach den Satzungen, beziehungsweise nach dem Gesellschaftsvertrage zu ihrer Vertretung berufenen Personen oder durch einen Bevollmächtigten aus.

§ 20.

Als Bevollmächtigter oder Vertreter können in allen Fällen nur solche Personen, welche in der Gemeinde selbst wahlberechtigt sind, das Wahlrecht eines Anderen in dessen Namen ausüben.

Der Bevollmächtigte darf nur einen Wahlberechtigten vertreten und hat sich als Bevollmächtigter in allen Fällen (§ 19) durch eine in geschlicher Form ausgestellte, auf den betreffenden Wahlact lautende Vollmacht, deren Unterschrift gerichtlich, notariell, durch den unmittelbaren Amtsvorgesetzten des Vollmachtgebers oder gemeindeämtlich beglaubigt sein muß, auszuweisen. Die gemeindeämtliche Beglaubigung der Vollmachten hat durch den Stadtrath oder durch die vom Gemeinderathe hiezu bestellten Organe zu geschehen.

Die Vorzeigung der Vollmacht ist auf dieser seitens der Wahlcommission zu bescheinigen.

Letzterer steht nach Ermessen auch das Recht zu, die vorgewiesene Vollmacht, sowie jene Belege beim Wahlacte zurückzubehalten, die das Vorhandensein einer Verhinderung an der persönlichen Ausübung des Wahlrechtes darthun sollen.

§ 21.

Jeder Wahlberechtigte, welcher sein, beziehungsweise seines Vollmachtgebers Wahlrecht ausüben will, muß zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vor der Wahlcommission erscheinen. (§§ 19 und 20.)

Die Namen der erscheinenden, sowie der durch Bevollmächtigte vertretenen Wähler sind nebst den Namen der Bevollmächtigten in das von einem Mitgliede der Wahlcommission zu führende Abstimmungs-Verzeichnis, welches dem Wahlprotokolle beizulegen ist, einzutragen.

§ 22.

Die Stimmenabgabe geschieht durch Stimmzettel, deren Unterfertigung nicht erforderlich ist.

Überschreitet die auf dem Stimmzettel verzeichnete Zahl von wählbaren Personen die in der Wahlauschreibung angegebene Zahl, so sind die auf dem Stimmzettel zuletzt angefügten, überschüssigen Namen unberücksichtigt zu lassen.

Ist derselbe Name auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei der Stimmenzählung nur einmal berücksichtigt.

Stimmen, welche auf eine von der Wählbarkeit ausgenommene oder ausgeschlossene Person gefallen, Stimmen, welche an Bedingungen geknüpft oder denen Aufträge an den zu Wählenden beigelegt sind, endlich Stimmen, welche die damit bezeichnete Person nicht deutlich erkennen lassen, sind ungiltig.

Der sonstige Inhalt des Stimmzettels wird dadurch nicht berührt.

Leere Stimmzettel sind bei der Zählung der Stimmen unberücksichtigt zu lassen.

§ 23.

Nach Ablauf der zur Abgebung der Stimmzettel festgesetzten Zeit und nachdem allen bis zu diesem Zeitpunkt im Wahllocale erschienenen Wählern Gelegenheit zur Abgabe ihrer Stimmen geboten wurde, wird am Wahlorte selbst von der Wahlcommission die Eröffnung der Stimmzettel und die Stimmenzählung vorgenommen.

Die eröffneten Stimmzettel werden mit fortlaufenden Zahlen versehen und unter denselben vollständig in eine dem Wahlprotokolle beizulegende Stimmliste eingetragen.

Zu gleicher Zeit ist die Gegenliste in der Art zu führen, daß unter dem Namen des Gewählten die betreffende Zahl des Stimmzettels angeführt wird.

Das Ergebnis der Stimmenzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt zu machen, und falls die Wahl vor mehreren Wahlcommissionen erfolgt, beizufügen, daß das Gesamtergebnis aller zusammengehörigen Abstimmungen noch ermittelt werden wird.

§ 24.

Als gewählt sind Diejenigen anzusehen, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

Die Stimmenzählung für Gemeinderäthe mit dreijähriger, zweijähriger oder einjähriger Mandatsdauer wird nicht getrennt vorgenommen, sondern es sind diejenigen Personen, welche in dem betreffenden Wahlkörper die absolute Mehrheit der Stimmen erlangt haben, in jener Reihenfolge, die der auf jeden Gewählten entfallenen Stimmenzahl entspricht, von der höchsten Stimmenzahl abwärts gerechnet, als zu Gemeinderäthen mit dreijähriger, beziehungsweise mit zweijähriger oder mit einjähriger Mandatsdauer gewählt anzusehen. Wenn mehrere Per-

sonen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit für sich haben, so entscheidet die überwiegende Stimmenzahl oder bei gleicher Stimmenzahl das vom Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehende Loos darüber, wer von ihnen als gewählt anzusehen ist.

§ 25.

Konnte durch die erste Abstimmung ein Ergebnis nicht erzielt werden, so ist rücksichtlich der noch zu Wählenden zur engeren Wahl zu schreiten.

Die Vornahme derselben ist unverzüglich nach der ersten Wahl zu veranlassen und rechtzeitig durch Maueranschlag, sowie durch die Grazer Zeitung und allenfalls auch durch andere Tagesblätter mit deutlicher Namhaftmachung derjenigen Personen, die in die engere Wahl einzubeziehen sind, kundzumachen.

In die engere Wahl sind jene Personen einzubeziehen, welche bei der ersten Wahl nach Denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten, oder bei vorhandener Stimmengleichheit durch das Loos als Diejenigen bezeichnet wurden, die in die engere Wahl einzubeziehen sind.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte der noch zu wählenden Gemeinderathsmmitglieder.

Jede Stimme, welche auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person entfällt, ist als ungiltig zu betrachten.

Als bei der engeren Wahl gewählt sind Diejenigen anzusehen, welche die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt haben.

Ergibt sich bei der engeren Wahl eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

§ 26.

Dem Gemeinderathe steht es zu, innerhalb der Grenzen der Gemeindeordnung, sowie dieser Wahlordnung besondere Vorschriften über die Vornahme der Wahlhandlung zu erlassen.

§ 27.

Sogleich nach beendeter Wahl ist das von der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär zu unterzeichnende Wahlprotokoll mit den beizuschließenden Belegen und allenfalls für nöthig erachteten Bemerkungen dem Bürgermeister, oder falls die Stimmenabgabe für denselben Wahlkörper vor mehr als einer Wahlcommission stattfindet, an jene Wahlcommission, welcher vom Bürgermeister die Ermittlung des Gesamtergebnisses aller zusammengehörigen Abstimmungen übertragen wurde, versiegelt zu übermitteln, wonach diese letzte Wahlcommission das Gesamtergebnis aller zusammengehörigen Abstimmungen

festzustellen, zu verkünden, schriftlich darzustellen und den ganzen Wahlsact dem Bürgermeister vorzulegen hat.

V. Prüfung, Bestätigung und Bekanntmachung der Wahlen.

§ 28.

Die Prüfung und Bestätigung der Wahlen steht dem Gemeinderathe zu, auch dann, wenn der ganze Gemeinderath neu gewählt wird.

Im Falle einer nur theilweisen Neuwahl nehmen die ausscheidenden Mitglieder an der Wahlprüfung theil.

§ 29.

Einwendungen von Wahlberechtigten gegen die Giltigkeit der Wahl sind längstens binnen acht Tagen nach beendeter Wahlsacte beim Stadtrathe einzubringen, welcher dieselben dem Gemeinderathe behufs Entscheidung über die Giltigkeit der Wahl vorzulegen hat.

§ 30.

Werden Einwendungen von Wahlberechtigten vorgebracht oder ergeben sich sonstige nach dieser Wahlordnung zu berücksichtigende Anstände, so entscheidet hierüber der Gemeinderath ohne Zulassung einer Berufung.

Werden die Einwendungen oder Anstände für statthaft befunden, so ist eine neue Wahl auszusprechen.

§ 31.

Werden binnen obiger Frist keine Einwendungen vorgebracht oder die vorgebrachten als unstatthaft erkannt, und ergeben sich auch sonst keine Anstände, so wird die Wahl vom Gemeinderathe bestätigt, deren Ergebnis öffentlich bekannt gemacht und jeder Gewählte von der auf ihn gefallenen Wahl in Kenntnis gesetzt.

Jeder Gewählte hat binnen acht Tagen nach Empfang der Verständigung zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

Die Unterlassung dieser Erklärung, sowie die Abgabe einer solchen unter Vorbehalten, Bedingungen oder Verwahrungen gilt als Ablehnung.

Wird ein Wählbarer von mehreren Wahlkörpern gewählt, so hat derselbe innerhalb der obigen Frist überdies zu erklären, in welchem Wahlkörper er die Wahl annimmt.

Erfolgt diese letztere Erklärung nicht, so gilt die Annahme für jenen Wahlkörper, in welchem der Gewählte mehr Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Wenn eine Wahl abgelehnt wird, so ist, gleichwie im Falle des vorstehenden Paragraphes, sofort eine neue Wahl auszusprechen.

§ 32.

Die Einberufung der Gewählten erfolgt durch den Bürgermeister."

(Die Gemeindevahlordnung mit den §§ 1 bis incl. 32 wird angenommen.)

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über das Gesetz und bitte ich den Herrn Berichterstatter, dasselbe zur Verlesung zu bringen.

Berichterstatter Freiherr v. Stöck (liest):

„Artikel I.

Die §§ 5 und 29 der mit dem Gesetze vom 8. December 1869, Nr. 47 L.-G. und B.-Bl., erlassenen Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz, haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und in Zukunft folgendermaßen zu lauten:

§ 5.

Gemeindegengenossen sind:

a) jene österreichischen Staatsbürger, welche, ohne in der Gemeinde heimatberechtigt zu sein, im Gebiete derselben einen Haus- oder Grundbesitz haben, oder von einem in der Gemeinde selbstständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe, oder aus einem anderen Grunde eine directe Steuer entrichten;

b) folgende Personen, insoferne sie nicht als in der Gemeinde heimatberechtigt zu den Gemeindeangehörigen (§ 4) gehören, jedoch im Gemeindegebiete der Stadt Graz ihren Wohnsitz haben und zwar:

1. wirkliche, pensionirte und quiescirte Hof-, Staats-, Landes-, öffentliche Fonds- und Grazer Gemeindebeamte;

2. Officiere (Auditore, Militärärzte, Truppen-Rechnungsführer) und Militärgesittliche im Ruhestande und im Verhältnisse außer Dienst;

3. activ dienende, im Ruhestande und im Verhältnisse außer Dienst befindliche Militärbeamte;

4. Doctoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Hochschule erworben haben oder deren an einer ausländischen Hochschule erworbener akademischer Grad auch im Inlande staatlich anerkannt ist;

5. Techniker, Culturtechniker, Landwirthe und Forstwirthe, welche an einer inländischen Hochschule diplomirt wurden oder deren von einer ausländischen Hochschule ausgestelltes Diplom auch im Inlande staatlich anerkannt ist;

6. die von einer inländischen Hochschule oder sonstigen Anstalt approbirten Patrone und Magister der Chirurgie und Magister der Pharmacie;

7. die behördlich autorisirten Privattechniker und ebensolche Bergbau-Ingenieure;

8. die Advocaten und Notare.

§ 29.

Auflösung des Gemeinderathes.

Der Gemeinderath kann nur aus wichtigen Gründen durch die politische Landesstelle aufgelöst werden. Gegen eine solche Verfügung bleibt demselben der Recurs an das Ministerium des Innern, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, vorbehalten.

Im Falle der Auflösung muß der Statthalter längstens binnen sechs Wochen auf Grundlage der bestehenden Wahlordnung eine neue Wahl ausschreiben und hat hiebei die Befugnisse zu üben, welche dem Gemeinderathe, beziehungsweise dem Bürgermeister in Bezug auf die Wahlen nach §§ 15, 16, 17, 25, 27 und 32 der Wahlordnung zustehen.

Zur einstweiligen Besorgung jener Geschäfte, welche ohne erheblichen Nachtheil keinen Aufschub erleiden können, bis zum Zusammentritte des neuen Gemeinderathes hat die politische Landesstelle im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse die erforderlichen Maßregeln zu treffen.“

(Artikel I wird angenommen.)

„Artikel II.

Die mit dem Gesetze vom 1. März 1867, Nr. 15 L.-G. u. B.-Bl., erlassene Gemeinde-Wahlordnung für die Landeshauptstadt Graz hat außer Wirksamkeit zu treten und tritt an die Stelle derselben die angeschlossene für den jeweiligen Umfang der Stadtgemeinde Graz gültige Gemeinde-Wahlordnung.“

(Artikel II wird angenommen.)

„Artikel III.

Mein Minister des Innern wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.“

(Artikel III wird angenommen.)

„Gesetz

vom

womit einige Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. December 1869, Nr. 47 L.-G. u. B.-Bl., abgeändert werden und eine neue Wahlordnung für die Landeshauptstadt Graz erlassen wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:“

(Titel und Eingang des Gesetzes werden angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landesculturausschusses über den Antrag der Abgeordneten Wagner, Proboscht, Mayr und Genossen, Beilage Nr. 112, betreffend Uferschutzbauten längs der Raab aus Staats- und Landesmitteln.

(Beilage Nr. 121.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-Culturausschusses **Graf Stubenberg** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre im Namen des Landes-Culturausschusses über den Antrag Wagner, Proboscht, Mayr und Genossen, betreffend Uferschutzbauten längs der Raab aus Staats- und Landesmitteln Bericht zu erstatten.

Wie aus dem Berichte ersichtlich ist, fand im Jahre 1894 im Raabthale eine große Ueberschwemmung statt, welche den Antrag der Genannten zur Folge hatte.

Der Landes-Culturausschuß hat den Antrag geprüft und ist zu dem folgenden Antrage gekommen, den ich Ihnen zur Annahme empfehle. Derselbe lautet (liest):

„Der Antrag der Abgeordneten Wagner, Dechant Proboscht, Mayr und Genossen wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, unter eventueller Abhilfe durch Uferschutzbauten gegen das Weitergreifen der Uferbeschädigungen durch den Raabfluß noch im heurigen Jahre Studien anzustellen, sowie mit der hohen Regierung über eine Beitragsleistung zu diesem Zwecke zu verhandeln und dem Landtage darüber Bericht zu erstatten.“

Abg. **Proboscht** (L.-G. Weiz): Wenn ich den Antrag des Landesculturausschusses dem hohen Hause zur Annahme empfehle, glaube ich einer Beschreibung dieser Schäden entgehen zu sein, theils, weil sie bereits vom Abg. Wagner ausgeführt worden sind, ich aber auch andererseits überzeugt bin, daß die Schäden bei der Erhebung sich thatsächlich noch als größer zeigen werden, als sie geschildert worden sind. Ich glaube hierbei der Hoffnung Ausdruck verleihen zu dürfen, daß der Landes-Ausschuß diese Erhebungen mit der größtmöglichen Beschleunigung und Gründlichkeit veranstalten werde, und durch das Wort „eventuell“ in der dritten Zeile nicht etwa einen Anlaß finden werde, dieselben über das nöthige Maß hinaus zu ziehen.

Abg. **Mayr** (St.-G. Hartberg): Hoher Landtag! Mein sehr verehrter Herr Vorredner hat bereits den Schaden geschildert, welchen das Hochwasser am 4. October 1894 im Raabthale angerichtet hat. Ich möchte nur noch hinzu-

fügen, daß der durch beedete Schätzmänner aufgenommene Schaden in Gleisdorf allein 30.000 fl. beträgt, ganz abgesehen von der massenhaften Verschotterung und Versandung der Aecker, Wiesen und Gärten. Auch in Gleisdorf sind bedeutende Uferereinbrüche vorgekommen, und ist fruchtbares Ackerland abgetragen und fortgeschwemmt worden. Ich frage nun, was ist die Ursache, daß in den letzten zwei Decennien die Wassermassen der Raab so verheerend im Raabthale und insbesondere in Gleisdorf wirken? Zweifellos liegt der Grund der großen Ausdehnung der Ueberschwemmung in der Stauung des Wassers an dem Eisenbahndamme und in den zu kleinen und zu gering dimensionirten Durchlässen an der Westbahn, nunmehr k. k. Staatsbahn.

In Folge der zu engen Durchlässe breitete sich das Wasser in so gefährdender Weise aus, daß, wenn das Wasser sich nicht selbst durch zwei große Dammriffe Bahn gebrochen hätte, bei dem rapiden Steigen des Wassers es kaum möglich gewesen sein würde, die Bewohner der zunächst gelegenen Neugasse zu delogiren, und es sind sonach thatsächlich Menschenleben in Gefahr gewesen. Ich muß allerdings anerkennen, daß die Betriebsdirection der k. k. Staatsbahn der Gemeinde Gleisdorf in bereitwilligster Weise Abhilfe zugesichert hat und gebe ich der Hoffnung Ausdruck, daß dem wiederholt ausgesprochenen Wunsche der Gemeinde um Vermehrung und gründliche Erweiterung der Durchlässe an der k. k. Staatsbahn ehemöglichst werde entsprochen werden. Ich unterstütze daher den Antrag des Landesculturausschusses auf das Wärmste und bitte das hohe Haus, denselben anzunehmen, und zwar mit der Weglassung des Wortes „eventuell“.

Landes-Ausschußbeisitzer **Dr. Schmiderer**: Ich glaube dem Herrn Antragsteller im Namen des Landes-Ausschusses die Versicherung geben zu können, daß derselbe bestimmt bestrebt sein wird, in diesem Jahre die Erhebungen zu pflegen und, was möglich sein wird, zu veranlassen, daß diesen Calamitäten abgeholfen werden wird.

Ob nun die Herren das Wort „eventuell“ darin haben oder nicht, glaube ich doch im Namen des Ausschusses die Versicherung geben zu können, daß im Laufe dieses Jahres noch Alles gethan werden wird.

Berichterstatter **Graf Stubenberg**: Ich bin überzeugt, daß der Landes-Ausschuß alle Ursachen des Hochwassers prüfen und trachten wird, die Ursachen, welche die Veranlassung geben, zu beseitigen.

Der Herr Abgeordnete **Mayr** hat den Antrag gestellt, das Wort „eventuell“ wegzulassen. Nach der beruhigenden Erklärung des Landes-Ausschußbeisitzers **Dr. Schmiderer** glaube ich Ihnen den Antrag in der gefaßten Stylisirung zur Annahme empfehlen zu sollen.

Abg. Mayr (St.-G. Hartberg): In Folge der beruhigenden Erklärung des Herrn Landes-Ausschußbeisizers Dr. Schmiderer ziehe ich meinen Antrag zurück.

Landeshauptmann: Nachdem Herr Abgeordneter Mayr seinen Antrag zurückzieht, gelangt also nur der Antrag des Landescultur-Ausschusses in der Fassung, wie er in der Beilage Nr. 121 enthalten ist, zur Abstimmung; der Antrag lautet (liest):

„Der Antrag der Abgeordneten Wagner, Dechant Proboisch, Mayr und Genossen wird dem Landes-Ausschuß mit dem Auftrage zugewiesen, unter eventueller Abhilfe durch Uferschutzbauten gegen das Weitergreifen der Uferschädigungen durch den Raabfluß noch im heurigen Jahre Studien anzustellen, sowie mit der hohen Regierung über eine Beitragsleistung zu diesem Zwecke zu verhandeln und dem Landtage darüber Bericht zu erstatten.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag der Abg. Posch, Thunhart, Köberl und Genossen, Landtags-Beilage Nr. 92, 1894/95, betreffend Weide-, Forst- und Jagdangelegenheiten.

(Beilage Nr. 122.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Abg. Pongraz** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre namens des Landescultur-Ausschusses zu berichten, über den eingebrachten Antrag der Abgeordneten Posch, Thunhart, Köberl und Genossen.

Die in Berathung stehende Vorlage über den eingebrachten Antrag der Abgeordneten Posch, Thunhart, Köberl und Genossen ist für die Landwirtschaft treibende Bevölkerung von tief einschneidender Bedeutung, da es sich um die unge störte Benützung der Alpen-Weiden handelt, welche zur Erzielung einer ertragsfähigen Viehzucht die Hauptgrundlage des Bauernstandes bilden.

Durch Anlagen von Forstcultur an Weideplätzen, wo nie solche bestanden haben, wird die Ausübung der Servitut-Weiden nahezu unmöglich gemacht.

Die erlassenen Aufforstungs-Aufträge und Weideverbote auf ehemaligen Wiesen, Eggarten, Weiden und Brandflächen schädigen die Viehzucht ebenfalls in empfindlicher Weise und die in den letzteren Jahren überhandnehmende Ueberhegung des Hochwildes tragen zur Vernichtung der Weiden in hervorragender Art bei.

Was den ersten Punkt, betreffend die Forstculturen anbelangt, so ist die Ausübung der Servitut-Weiden sehr

erschwert, wenn z. B. der fünfte oder sechste Theil der aufzuforstenden Culturen nicht an einem Theile, sondern auf den ganzen Wald ausgedehnt, strichweise aufgefördert wird, und zwar auch dort, wo nie eine Forstcultur bestanden hat. Was den zweiten Punkt anbelangt, bezüglich der Aufforstungs-Aufträge und Weideverbote erhoffen wir durch den § 13 des neuen Grundsteuer-Regulierungs-Gesetzes, wenn dasselbe angenommen und Gesetz wird, daß eine Abhilfe in der Art angeordnet wird, daß die den betreffenden Parteien ertheilten Aufforstungs-Aufträge über Verlangen derselben von der Regierung zurückgezogen werden. Gegen die Ueberhegung des Hochwildes, welche in manchen Gegenden, insbesondere im Oberlande, bedeutende Dimensionen annimmt, wäre es wohl sehr geboten, wenn von Seite des Landes-Ausschusses an die hohe Regierung Vorstellungen erhoben würden, daß dieselbe bei Wahrnehmung von Ueberhegungen vielleicht Abschußaufträge ergehen lassen würde. Diese Wildüberhegungen sind doch von den betreffenden Behörden wahrzunehmen und von ihren Organen zu erheben.

Der Landescultur-Ausschuß ist in Erkenntnis der Wichtigkeit des eingebrachten Antrages in Uebereinstimmung mit den Antragstellern zu folgendem Antrage gelangt, den ich mir zur Annahme zu empfehlen erlaube. Derselbe lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, bei der hohen k. k. Regierung dahin zu wirken, daß:

I. sowohl in den k. k. Staatsforsten, als auch in den Privatwäldern die noch nicht abgelösten und zu Recht bestehenden Weideservitutsrechte, wie selbe von altersher bestanden haben, in Zukunft wieder unge schmäclert ausgeübt werden können;

II. daß die Aufforstungsaufträge und Weideverbote, welche an Grundbesitzer erlassen werden, auf Verlangen derselben dann wieder zurückgezogen werden, wenn dieselben sich auf ehemalige Wiesen, Eggarten, Weiden oder Brandflächen erstrecken;

III. daß dem Ansuchen um Abschußbewilligung oder Abschußaufträgen auf Hochwild während der Schonzeit im Interesse der heimischen Viehzucht mit größerer Bereitwilligkeit entsprochen werde.“

Abg. Köberl (L.-G. Trdnung): Hohes Haus! Als servitutberechtigter Grundbesitzer fühle ich mich verpflichtet, in dieser Angelegenheit hier im hohen Hause das Wort zu ergreifen.

Es ist nicht immer der Wahrheit entsprechend, daß man sagt, die Weideservituten vertragen sich mit der Forstcultur nicht. Vor circa 10 oder 11 Jahren wurde hier im hohen Hause der Antrag eingebracht auf Ablö-

fung der regulierten Wald- und Weideservituten, der jedoch seinem Sinne nach nicht zur Durchführung gelangte, aber doch andererseits keine schlechten Folgen mit sich gebracht hat.

Man hat damals doch mindestens den Erfolg erzielt, daß man die hohe Regierung ersuchte, sie möge in der Anlage der Forstkultur doch etwas Rücksicht auf die Weideservitutsberechtigten nehmen. Es war dieser Wunsch auch nicht ohne Erfolg geblieben, und zwar in der Weise, wie mir bekannt ist, daß unsere Ablösungsvergleiche, bezüglich unserer Staatsforste, welche noch zum steirischen Salzkammergute gehören, von der Statthalterei genehmigt wurden. Ein weiterer Erfolg ist in der Richtung zu verzeichnen, daß die Forstkulturen jetzt nicht mehr so zur Chicanen der Weideservitutsberechtigten angelegt werden, sondern in solchem Maße, daß es der Forstkultur entspricht, wie das Forstkulturgesetz vorschreibt. Seinerzeit, als man daran ging, die weideservitutsberechtigten Grundbesitzer aus den servitutsverpflichteten Wäldern zu vertreiben, hat man Forstkulturen nur streifweise angelegt und der ganze Weid rayon ist durch lauter kleine Forstkulturflächen so beeinträchtigt worden, daß es den Grundbesitzern absolut unmöglich war, dort ihre Weideservitutsrechte noch weiter auszuüben. Das hat sich von dieser Zeit an geändert und zur gedeihlichen Entwicklung nicht wenig beigetragen, indem größere Flächen mit besonderen Vorkehrungen eingeschränkt in den Staatsforsten in Steiermark angelegt wurden, und dabei wurde auch den Weideservitutsberechtigten ihre Existenz nicht unmöglich gemacht. (Bravo! Bravo!) In meinem Wahlbezirke aber, wo Privatforste existiren, was mir als einfacher Grundbesitzer selbst ungreiflich ist, und wo vielleicht die hohe Regierung, die hohe k. k. Statthalterei, nicht den gleichen Einfluß ausüben kann, werden die Chicanen fortgesetzt und die Forstkulturen so angelegt, daß es heute noch den Grundbesitzern unmöglich ist, ihre Weiden auszunützen.

Auf das hin erlaube ich mir heute im hohen Hause das Wort zu ergreifen und zu ersuchen, die hohe Regierung möge auch solchen servitutsverpflichteten Privatbesitzern dasjenige beibringen, daß es zum Schaden der Forstkultur absolut nicht ist, wenn man die Forstkulturen mit den früheren vereinigen will. Man wird sich vereinigen und der Weideberechtigte wird sein Vieh wie möglich abhalten und der Waldbesitzer wird dabei keinen Schaden erleiden.

Ich glaube daher, daß es nicht am Platze ist, die Sache wieder von neuem anzuregen, nachdem ich aber auch ein Unterzeichner dieses Antrages bin, finde ich mich veranlaßt, die Angelegenheit von neuem wieder aufzurollen, indem wir sonst auf die alte Art zurückfallen

könnten. Ich setze voraus, daß darin gewiß keine Beleidigung für unsere staatlichen Forstorgane liegt, und setze voraus, solange wir beglückt sind, mit solchen Forstorganen bestellt zu sein, die Deutsche sind und deutsches Blut für uns haben (Bravo! Bravo!), so lange, meine Herren, wird uns nie etwas fehlen.

Diese Herren werden, ich kann die volle Ueberzeugung aussprechen, wenn sie von der hohen Statthalterei den Auftrag erhalten, auf die servitutsberechtigten Besitzer Rücksicht zu nehmen, diese Rücksicht, soweit sie im Rahmen des Forstgesetzes gestattet ist, auch walten lassen.

Wenn sich einzelne mißliche Fälle abspielen, sind es nur die durch andere Nationen herbeigeführten Fälle, welche eine aufrichtige Sympathie für die deutsche Bevölkerung nicht haben.

Was den dritten Punkt des Antrages des Landeskultur-Ausschusses, der auch mit unserem Antrage übereinstimmt, anlangt, wegen der größeren Ausdehnung der Abschussbewilligung während der Schonzeit, so muß ich erwähnen, daß ich mich gerade in einem Bezirke befinde, wo gewiß das Hochwild enorm über Hand nimmt, und wo daselbe bereits ganzen Gemeinden nicht eine einzige Parcellen ruhig gelassen hat. Es ist bei uns der Ackerbau so minder, daß gar nicht davon zu sprechen ist; jedoch ist es dem Grundbesitzer immerhin lieber, wenn er sein Brot auf seinem eigenen Acker gewinnt, als gezwungen zu sein, sich daselbe in der nächsten Greißlerei oder nächsten Mühle zu holen. Ich muß erwähnen, daß ich solche Fälle seit einer Reihe von Jahren mitgemacht habe und daß wir bis zu Hunderten von Anmeldungen an die politische Behörde abgegeben und hierauf den Auftrag erhalten haben, durch die Gemeinden die commissionelle Besichtigung vorzunehmen, darüber ein Protokoll aufzunehmen und wieder anher in Vorlage zu bringen. Das hatten wir auch gethan, aber zum Schlusse war es doch nicht möglich, ein gutes Einvernehmen respective eine mündliche Abfindung zu erzielen — dann wurde von Seiten der politischen Behörde unter Zuziehung von Schätzleuten eine Commission abgeordnet.

Es wurden Schätzleute delegirt, die gewiß von der Schädigung im Herbst, die gewiß von der Beschädigung nach Abgang des Schnees im Frühjahr keine Kenntnis hatten, sondern nur zur Zeit der Ernte hinkamen und weil im Hochgebirge Hagel sehr selten ist und nur sie halbwegs ein Getreide, Korn, Hafer stehen gesehen haben, haben sie gesagt: „Hier im Hochgebirge ist es nicht anders denkbar. Ich hätte mir gedacht, es hätte nicht besser gehen können, als es steht.“

Ich glaube das sehr gerne; wenn nicht in unserem Gebirgslande mit Mühe und Fleiß unsere Aecker bebaut würden und wir würden das nicht erzeugen, was man eigentlich, wenn man vom Hochwild nicht beschädigt wird, erzeugt. Es ist dann auf diese Hunderte von Anmeldungen und Protokolle, in welchen die Gemeinde gesagt hat, es ist so und so, mit Zuziehung dortiger Sachverständiger eine Commission abgehalten worden. Es hat geheißen, die Commission ist maßgebend, und der Gemeindevorsteher hat nichts zu sagen.

Ich bitte, wenn man mich mit Hunderten von Protokollen beauftragt und ich habe dann nichts zu reden und wenn es in den Protokollen heißt, es sind die Beschädigten nicht berücksichtigt, — auf Grund dessen muß man Alles verlieren. Es ist auch gewiß nicht überhoben, wenn nachträglich von Seite der Gemeinden und auch von Seite der Jagdpächter, respective Jagdinhaber an die politische Behörde um die Abschlußbewilligung angefragt wurde.

Es wurde dies nicht bewilligt von Seite der politischen Behörde, weil all diese Momente nicht maßgebend sind und es wäre wünschenswerth, daß einzelne Bezirke zu Stande bringen könnten, daß der § 5 des Jagdgesetzes ausgedehnt würde. Ich fühle mich verpflichtet, von dieser Stelle aus an das hohe Haus die Bitte zu stellen, dahin zu wirken, daß diese Mißstände abgestellt werden. Sowie es auch von Seite der hohen k. k. Statthalterei möglich war, die Servituten mindestens in den Staatsforsten so zu gestalten, daß sich heute nicht viele Grundbesitzer darnach sehnen, die Waldservituten abzulösen, sondern nach Uebereinkommen dabei bleiben wollen, so glaube ich, daß es auch in Jagdangelegenheiten möglich sein wird, diesbezüglich ein Uebereinkommen zu treffen. Ich möchte nur noch anführen, daß sogar die Jagdbesitzer selbst angefragt haben, im Vereine mit den Gemeinden um die Abschlußbewilligung, und daß sie aber diese Bewilligung nicht erhielten. Aus allen diesen Gründen erlaube ich mir den Anträgen des Landesculturausschusses wärmstens meine Zustimmung zu geben und das hohe Haus und die hohe Regierung zu bitten, auch bezüglich dieser Uebelstände in jeder Richtung Abhilfe zu schaffen. (Bravo!)

Statthalter Freiherr v. **Kübeck**: Ich bin dem Herrn Abg. Köberl recht dankbar, daß er darauf hingewiesen hat, daß rücksichtlich der Staatsforste gegenwärtig eigentlich gar keine Beschwerde vorliegt und die Andeutungen, die er gemacht hat, werde ich mir merken, und den Auftrag geben, daß bezüglich der Privatforste thunlichst eingewirkt werde, (Bravo! Bravo!) damit in gleicher Weise vorgegangen wird, wie in den Staatsforsten. Im Allgemeinen kann ich dem hohen Hause die Mittheilung machen, daß

sich rücksichtlich des ersten Punktes, von Seite der politischen Behörde regelmäßig innerhalb des Gesetzes bewegt wird und daß die Weiden auch in aufgeforschten oder aufzuforschten Waldtheilen, die mit Weiderechten belegt sind, ausgeführt werden kann, wenn die Bedingung, die gestellt wird, eingehalten wird, nämlich die Verpflichtung der neuen Anlage.

Bezüglich des zweiten Punktes möchte ich wohl das hohe Haus darauf aufmerksam machen, daß, wie schon von Seite des geehrten Herrn Berichterstatters angedeutet worden ist, eine wirkliche Abhilfe erst erfolgen kann, wenn das Grundsteuer-Revisionsgesetz zu Stande gekommen ist und da wird hoffentlich alles das verschwinden können, was jetzt zu Klagen Anlaß gibt.

Rücksichtlich der Brandflächen möchte ich nur erwähnen, daß schon im vorigen Jahre von Seite der Landesbehörde der Auftrag gegeben worden ist, daß die Aufforstungsaufträge in solchen Flächen, die früher nicht Waldparzellen waren, und die früher als Brandflächen bezeichnet waren, unterlassen wird.

Was den dritten Punkt anbelangt, bezüglich der Abschlußaufträge, kann ich nur dem hohen Hause mittheilen, daß im Ganzen 173 Ansuchen um Abschlußaufträge gestellt worden sind. Von diesen wurde 153 Ansuchen Folge geleistet und die Abschlußaufträge hinausgegeben; nur 20 wurden abgewiesen.

Was jedoch der geehrte Herr Abg. Köberl angedeutet hat, so muß ich nach den mir vorliegenden Daten recht sehr bedauern, denn die Beschwerden, die er vorgebracht hat, sind nicht unbegründet und er möge die Versicherung entgegen nehmen, daß ich mir das merken werde. Es sind im Bezirke Gröbming vier Ansuchen um Abschlußbewilligungsaufträge überreicht worden und alle vier wurden abgewiesen, während in einem doch ziemlich analog befindlichen Bezirke, wie z. B. Liezen, 21 Gesuche überreicht wurden und in 17 Fällen der Auftrag zum Abschusse gegeben wurde; vier Gesuche wurden abgewiesen.

In Leoben wurden gleichfalls 21 Ansuchen um Auftrag zum Abschusse übergeben; 20 wurden positiv erledigt, ein einziges negativ.

Ich wiederhole, daß im Ganzen 173 Ansuchen gestellt worden sind, wovon 153 willfahrend erledigt worden sind. Es scheint mir, daß gerade die Momente, welche der Herr Abgeordnete angedeutet hat, die Zahl der Ansuchenden, wenn in dem Bezirke anders vorgegangen worden wäre, vielleicht um Einiges erhöht worden wäre.

Ich kann nur wiederholen, daß ich diesbezüglich die Augen offen halten werde. (Bravo! Bravo!)

Berichterstatter **Pongracz**: Nachdem kein Gegenantrag gestellt worden ist, so kann ich nur im Namen

des Landesculturausschusses Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter für die beruhigenden Worte den besten Dank aussprechen, und ich bitte, die Anträge des Landesculturausschusses in deren Fassung anzunehmen.

Die Anträge lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, bei der hohen k. k. Regierung dahin zu wirken, daß:

I. sowohl in den k. k. Staatsforsten, als auch in den Privatwäldern die noch nicht abgelösten und zu Recht bestehenden Weideservitutsrechte, wie selbe von altersher bestanden haben, in Zukunft wieder ungeschmälert ausgeübt werden können;

II. daß die Aufforstungsaufträge und Weideverbote, welche an Grundbesitzer erlassen werden, auf Verlangen derselben dann wieder zurückgezogen werden, wenn dieselben sich auf ehemalige Wiesen, Eggarten, Weiden oder Brandflächen erstrecken;

III. daß dem Ansuchen um Abschlußbewilligung oder Abschlußaufträgen auf Hochwild während der Schonzeit im Interesse der heimischen Viehzucht mit größerer Bereitwilligkeit entsprochen werde.“

(Die Anträge werden in getrennter Abstimmung angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag des Abgeordneten Posch, betreffend die Aufhebung der Privat-Brückenmauth in Kapfenberg.

(Beilage Nr. 113.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Sutter** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre zu berichten über den Antrag Posch, dahingehend, der Landes-Ausschuß werde beauftragt, bei der hohen k. k. Regierung dahin zu wirken, daß dieselbe die Privat-Brückenmauth in Kapfenberg einlöse, respective aufhebe.

An der Reichsstraße in Kapfenberg besteht das eigenthümliche Verhältniß, daß sich dort eine Brückenmauth befindet, welche einem Privaten gehört, von welchem die Mauthgebühren für das Befahren der Brücke eingehoben werden.

Durch diese Brückenmauth werden die Fuhrwerksbesitzer und die Bewohner von Kapfenberg und der Umgebung in unverhältnißmäßiger Weise belastet und es

kommt ihnen die Wohlthat des Reichsgesetzes vom 26. August 1891, mit welchem die Brückenmauthen auf sämtlichen Reichsstraßen aufgehoben wurden, nicht zugute.

Wenn auch im § 1 des Reichsgesetzes vom 26. August 1891 nur von der Aufhebung der Mauthen für die Benützung der vom Staate erhaltenen (ärarischen) Brücken die Rede ist, so ist bei Schaffung dieses Gesetzes wahrscheinlich nicht auf den Umstand gedacht worden, daß es auf den Reichsstraßen auch Brücken geben kann, welche Privaten gehören, und es ist daher wünschenswerth und nur billig, wenn diesem Uebelstande ehestens abgeholfen wird. —

Nachdem Sr. Excellenz der Herr Statthalter bereits gestern in diesem hohem Hause erklärt hat, daß Verhandlungen über die Ablösung dieser Mauth im Zuge sind, kann sich der Landesculturausschuß auf den Antrag beschränken (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der k. k. Regierung dahin zu wirken, daß die schwebenden Verhandlungen wegen Einlösung und Aufhebung der Brückenmauth an der Reichsstraße in Kapfenberg ehestens durchgeführt werden.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, betreffend die gnadenweise Erhöhung der Pensionen einiger Volksschullehrer.

(Beilage Nr. 64.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Kautschitsch** (von der Tribüne): Hohes Haus! Der pensionirte Oberlehrer Balthasar Höller, der pensionirte Lehrer Blasius Cebul und der pensionirte Oberlehrer Josef Zeichen haben beim Landes-Ausschusse um Erhöhung ihrer Pension ange sucht.

Der Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit dem Landes Schulrathe diesem Ansuchen Folge gegeben und der Finanz-Ausschuß hat sich den Anträgen des Landes-Ausschusses angeschlossen und erlaube ich mir Namens desselben folgende Anträge zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Dem pens. Oberlehrer Balthasar Höller wird der Ruhegehalt jährlicher 717 fl. 50 kr. vom

1. Jänner 1895 angefangen um $\frac{1}{8}$ seiner Activitätsbezüge, d. i. um 102 fl. 50 kr., auf 820 fl. erhöht.

2. Dem pens. Lehrer Blasius Čebul wird der Ruhegehalt jährlicher 368 fl. 75 kr. um $\frac{1}{8}$ seiner Activitätsbezüge, d. i. um 73 fl. 75 kr., auf 442 fl. 50 kr., und zwar vom 1. Jänner 1895 angefangen, erhöht.

3. Dem pens. Oberlehrer Josef Zeichen wird der Ruhegehalt jährlicher 1058 fl. 75 kr. um $\frac{1}{8}$ seiner Activitätsbezüge, d. i. um 151 fl. 25 kr., auf 1210 fl., und zwar vom 1. Jänner 1895 angefangen, erhöht.“

Ich erlaube mir zu bemerken, daß sich im Punkte 2 ein Druckfehler eingeschlichen hat, indem es dort statt „Čelub“ richtig „Čebul“ heißen soll.

(Die Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die Anträge des Finanz-Ausschusses über die Petitionen Nr. 89, 256, 254, 171 199, 227, 232, 249, 250 und 251.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses v. **Torcher** (von der Tribüne):

Mit der Petition Nr. 232 bittet der Verein von der Gemeinde Unterlamm zur Gründung einer Seelsorgerstelle um eine Subvention zum Baue des Pfarrhofes und der Kirche.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet (liest):

„Mit Rücksicht darauf, als die kirchliche Baulast im gesetzlichen Wege geregelt ist und bisher eine Verwendung von Landesmitteln zu Zwecken örtlichen Charakters nicht erfolgte, somit von principieller und präjudizirlicher Bedeutung wäre, wird die Ablehnung der Petition beantragt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 249: Der Steierm. Verein zur Förderung der Kunstindustrie in Graz bittet um Erhöhung der sonst üblichen Subvention pro 1895.

Der Finanz-Ausschuß beantragt (liest):

„Nachdem aus der Petition nicht hervorgeht, welche Auslagen der Verein durch die Installation der Kunstgewerbehalle und der permanenten Aus-

stellung erwachsen werden, sowie in welcher Höhe und inwieweit selbe die Mittel des Vereines übersteigen, so kann eine Erhöhung nicht beantragt werden und erledigt sich solche durch Einstellung einer Subvention von 300 fl. unter Cap. V, Tit. 3, Post 6 pro 1895.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Kienzl** (von der Tribüne): Der landschaftliche Rechnungsrevident Friedrich Eichler wurde im Jahre 1892 mit Einrechnung einer zehnjährigen Dienstzeit pensionirt. Mit der Petition Nr. 89 macht er geltend, daß er nicht zehn, sondern 11 Jahre definitiv gedient, daß ihm weiters $4\frac{1}{2}$ Jahre seiner provisorischen Dienstzeit zu statuten kommen; er bittet demnach, daß weitere fünf Jahre bei Berechnung seiner Pension gut gerechnet werden. Er beruft sich auch weiters darauf, daß er schwer augenleidend sei.

Der Finanz-Ausschuß beantragt:

„Die Petition Nr. 89 wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Kautschitsch** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre Namens des Finanz-Ausschusses über mehrere Petitionen zu berichten:

Petition Nr. 256: Der steiermärkische Brauherrn-Verein bittet um Einleitung von Erhebungen behufs Ersatzes der Landesumlage auf Bier durch andere Einnahmequellen.

Ich erlaube mir hier zu bemerken, daß sich hier ein sehr störender Fehler eingeschlichen hat, es soll nicht heißen „Erhöhung“, sondern „Ersatzes“.

Der Finanz-Ausschuß stellt folgende Anträge (liest):

„Im Hinblick auf die in Aussicht stehende Steuerreform, nach deren Durchführung die gegenwärtig bestehenden Verhältnisse sich wesentlich verschieben werden und auch eine Aenderung der bisherigen Einnahmequellen hervorrufen dürften, wird diese Petition abweislich beschieden.“

Abg. **Schreiner** (S.-R. Graz). Hoher Landtag! Wenn ich mir erlaube, gegen den Antrag des geehrten Finanz-Ausschusses Stellung zu nehmen und das vom steiermärkischen Brauherrnverein in seiner Eingabe gestellte Ansuchen aufrecht zu halten und zu meinem eigenen Antrage zu machen, so bin ich nur vollkommen der verantwortungsvollen Stellung des Landesboten bewußt, welcher

dem hohen Landtage zumuthet, eine so ergiebige Einnahmsquelle, wie es die Landesumlage auf Bier ist, durch andere zu ersetzen. Der Antrag ist durchaus nicht leichtfertig gestellt, sondern gründet sich auf zahllose, Jahr für Jahr dem hohen Landtage vorgebrachte Beschwerden aus den Reihen des Gastwirthgewerbes und der Brauindustrie, insbesondere jedoch auf den Rückgang dieser beiden in den letzten Jahren. Aus der Petition des steiermärkischen Brauherrenvereines, deren Wortlaut ja allen Herren bekannt ist, geht mit erschreckender Deutlichkeit hervor, in welcher Weise die Biererzeugung in den letzten drei Jahren in Steiermark abgenommen hat.

Dieselbe ist von 869.250 Hektolitern in der Campagne 1891/92 auf 724.049 Hektoliter in der vorjährigen Campagne somit um 145.156 Hektoliter oder 17% der ganzen Erzeugung während dieses Zeitraumes gesunken und dies, während beinahe in allen anderen Kronländern, wenigstens in allen für die Biererzeugung Ausschlag gebenden Kronländern die Production constant gestiegen ist, und zwar im Durchschnitt um 9·3%, in Ungarn sogar um 63%.

Es läßt dieser Umstand wohl kaum eine andere Deutung zu, als daß es in Steiermark eine Ursache für diese Verminderung der Biererzeugung geben muß, welche in den anderen Kronländern wenigstens in den für die Biererzeugung maßgebenden nicht besteht und das ist eben unsere Landesumlage auf Bier, denn alle anderen Argumente, wie die massenhafte Einfuhr billiger italienischer Weine, die Abnahme des Bierexportes nach Italien und die reiche Obsternte des Jahres 1893 treffen mehr oder weniger auch für alle anderen Länder zu. Der Rückgang unserer steirischen Bierindustrie in den letzten Jahren ist ein beipielloser und macht die endliche Behebung der Ursache, die Aufhebung der Landesumlage, wenn die Brauindustrie in Steiermark nicht unheilbar geschädigt werden soll, zu einer gebieterischen Nothwendigkeit. Bedenkt man noch, welche Belästigung die Einhebung dieser Steuer selbst, bei dem coulantesten Entgegenkommen der Einhebungsorgane (Abg. Thunhart: Leider nicht!) den Gastwirthen verursacht, in welcher Weise diese, welche vielfach diese Umlage nicht auf den Consumenten überwälzen konnten, dadurch materiell geschädigt werden, obwohl das Gastwirthgewerbe bekanntlich längst nicht mehr zu den lucrativen zählt, so muß man auch von diesen Gesichtspunkten aus, vom Standpunkte der socialen Gerechtigkeit die Aufhebung dieser Steuer dringend wünschen. Wie sehr dieser Wunsch begründet ist, geht aus den 42 dem hohen Hause vorliegenden Petitionen (Abg. Thunhart: Marschiren ohnehin alle in den Papierkorb) —

von Gastwirth=Genossenschaften aus allen Theilen des Landes darüber, von allen größeren Städten Steiermarks, um Aufhebung der Landesumlage hervor.

Es ist gerade jetzt ein besonders günstiger Moment, der die Aufhebung dieser bestgehaften Umlage und die Ersetzung derselben durch eine andere Einnahmsquelle dem Lande ermöglichen würde. Bekanntlich wird voraussichtlich demnächst die Personaleinkommensteuer zur Einführung gelangen, welche eine gerechte Ausgleichung der verschiedenen Steuerleistungen herbeiführen und den einzelnen Kronländern durch die für dieselben in der Gesetzesvorlage in Aussicht gestellten Percentantheile eine zweifellos sehr ergiebige neue Einnahmsquelle bieten soll. Steiermark könnte keinen besseren Gebrauch von diesem ihm gebotenen Vortheile machen, als denselben zur Eliminirung der seinerzeit ausdrücklich nur als Provisorium eingeführten Landesumlage auf Bier verwenden, denn, wenn, wie mir von kompetenter Seite gesagt wurde, für die auf Steiermark entfallende Quote der Personaleinkommensteuer heute schon genügend anderweitige Verwendung im Budget des Landes in Aussicht genommen sei, so wird ja der Zweck der socialen Ausgleichung, der Vertheilung der Steuern nach wahrhaft gerechten Principien, welche die neue Personaleinkommensteuer haben soll, vollständig verfehlt, denn dann kommt einfach zu den alten Steuern nur eine neue und der kleine Mann, dem geholfen werden soll, bleibt belastet nach wie vor. Wenn jedoch das Interesse des Landes eine Vermehrung seiner Einnahmsquellen dringend erheischt, so steht ja nichts im Wege, daß der Landeszuschlag auf die Personaleinkommensteuer entsprechend erhöht werde; diejenigen, welche dadurch hauptsächlich betroffen werden, werden dies jedenfalls am leichtesten ertragen.

Aus allen diesen Gründen erlaube ich mir das Ansuchen des steiermärkischen Brauherrenvereines, und zwar um alle Bedenken zu zerstreuen, in etwas abgeschwächter Form als meinen Antrag einzubringen und empfehle denselben, da sich der hohe Landtag durch denselben ja in keiner Weise präjudicirt, hiemit wärmstens ihrer gütigen Annahme.

Der Antrag lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, eingehende Erhebungen darüber zu pflegen, in welcher Weise der Ausfall, welcher durch die allfällige Aufhebung der Landesumlage auf Bier im Budget des Landes entstehen würde, durch eine anderweitige, gerechtere, im Einhebungsmodus weniger belästigende und nicht einzelne Gewerbskategorien allein treffende und schädigende Steuer, insbesondere mit Hinblick auf die voraussichtlich zur Einführung gelangende Personal-

einkommensteuer gedeckt werden könnte. Hierüber ist in der nächsten Session Bericht zu erstatten."

(Der Antrag wird nicht unterstützt.)

Berichterstatter **Kautschitsch**: In erster Reihe ist zu bemerken, daß der Ausfall der Landesumlage auf Bier eine Erhöhung der Umlagen von 8 Percent notwendig machen würde. Woher dieser Abgang gedeckt werden soll, ist unerklärlich. Denn wenn man darauf hinweist, daß sich das Verhältnis anders gestalten werde, mit Bezug auf die Steuerreform, so muß ich diesfalls bemerken, daß dies nicht richtig ist.

Bezüglich des Rückganges des Bierconsumes ist gewiß nur insbesondere die Einfuhr von fremden Ländern schuld. (Schreiner: O nein!) Darin liegt die Hauptursache.

Welcher Betrag bei Zustandekommen der Steuerreform dem Lande Steiermark zukommen wird, wissen wir nicht. Wichtig ist, daß dieser Betrag, welcher dem Lande zufließen wird, jedenfalls anders seine Verwendung finden wird. Jedenfalls wird die Landesumlage auf Bier aber zu bleiben haben.

Ich glaube, daß der nachstehende Antrag zur Annahme bestens empfohlen werden kann.

Der Antrag lautet (liest):

„Im Hinblick auf die in Aussicht stehende Steuerreform, nach deren Durchführung die gegenwärtig bestehenden Verhältnisse sich wesentlich verschieben werden und auch eine Aenderung der bisherigen Einnahmequellen hervorrufen dürften, wird diese Petition abweislich beschieden“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Petition Nr. 254: Josef Heinisch, Oberlehrer im Ruhestande, bittet unterthänigst im Gnadenwege um Zuerkennung des achten Achtels von seinem Gehalte als Pension.

Der Finanz-Ausschuß beantragt (liest):

„Bei dem Umstande, als dem Bittsteller schon im Vorjahre die Pension um 102 fl. 50 fr. erhöht worden ist, wird das vorliegende Ansuchen abweislich beschieden.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 171: Die Genossenschaft der Gastwirth in Eisenerz bittet um Aufhebung bzw. Herabminderung der Landesumlage auf Bier und Branntwein von 1 fl. per Hektoliter auf 50 fr. per Hektoliter.

Der Finanz-Ausschuß beantragt die „Abweisung der Petition“.

Abg. Franz **Schreiner** (G.-R. Graz): Ich hatte ursprünglich die Absicht, zu beantragen, auch diese Petition dem Landes-Ausschuße zuzuweisen. Bei dem glänzenden Erfolge jedoch, den mein erster Antrag gehabt hat, verzichte ich darauf.

(Der Antrag wird angenommen.)

Petition Nr. 199: Der Grazer Schutzverein für verwahrloste Kinder bittet um Zuweisung eines Baucapitales behufs Erweiterung seiner Anstalt.

Der Finanz-Ausschuß beantragt:

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschuße zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 227: Die Handelskammern von Graz und Leoben ersuchen um Befreiung ihrer Beamten von den Landes-, Bezirks- und Gemeinde-Umlagen.

Der Finanz-Ausschuß beantragt:

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschuße zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 250: Der Lehrkörper des Landes-Untergymnasiums in Pettau bittet um Gleichstellung der Bezüge der Landes-Mittelschullehrer mit den regulirten Bezügen der Staats-Mittelschullehrer.

Der Finanz-Ausschuß beantragt:

„Diese Petition erledigt sich durch die Beschlüsse über Petition Nr. 150.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 251: Der Lehrkörper des Obergymnasiums in Leoben bittet um Erhöhung der Bezüge.

Der Finanz-Ausschuß beantragt:

„Diese Petition erledigt sich durch die Beschlüsse über Petition Nr. 150.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Es ist mir während der Sitzung die Petition Nr. 298 vom Herrn Abgeordneten Hagenhofer überreicht worden (liest):

Anna Schantl, Lehrers-Witwe in Wagendorf, bittet um Gewährung einer Subvention während des Wittwenstandes.

Ich beantrage, diese Petition dem Finanz-Ausschusse zuzuweisen. (Nach einer Pause): Da ein Gegenantrag nicht gestellt wird, erscheint diese Petition dem Finanz-Ausschusse zugewiesen.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Samstag, den 16. Februar 1895, um 10 Uhr Vormittag und als

Tagesordnung:

1. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Rechnungs-Abschluß, Beilage Nr. 2, der steiermärkischen Landesfonde pro 1893. (Beilage Nr. 119.)

2. Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage der steierm. Landesfonde pro 1895, Beilage Nr. 3, und zum Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5. (Beilage Nr. 117.)

3. Anträge und Berichte über Petitionen.

4. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 24, betreffend die Begehung der fünfzigjährigen Jubelfeier der

Regierung Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I. (Beilage Nr. 103.)

Ich mache die Herren darauf aufmerksam, daß morgen noch zwei Berichte aufgelegt werden, und zwar:

Der Bericht des combinirten Finanz- und Landes-cultur-Ausschusses über die Regierungsvorlage über ein Gesetz, betreffend die Finalisirung der Murflußregulierung zwischen Graz und Katastralgemeinde Kellendorf nächst der steierm.-ungar. Grenze, sowie die Erhaltung der Regulirungsbauten in der Strecke Graz-Untermauthdorf (Beilage Nr. 125) — und der

Bericht des combinirten Finanz- und Landes-cultur-Ausschusses über den Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5, betreffend die Wasserbauten an der Mur, Sann, Enns und Drau, pag. 51—65. (Beilage Nr. 126.)

Falls die dringende Behandlung beschloffen werden sollte, werde ich sie nach Punkt 2 auf die Tagesordnung setzen.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 8 Uhr 40 Minuten Abends.)